

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016** **zwischen den zuständigen Behörden** **über den Austausch länderbezogener Berichte**

A. Problem und Ziel

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass multinationale Unternehmen im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Unternehmen die unterschiedlichen Steuersysteme der Staaten ausnutzen, um Einkünfte in den Staaten auszuweisen, die besonders günstige Besteuerungskonditionen bieten. Das schafft die Möglichkeit für multinationale Unternehmen, ihre Steuerlast durch Steuergestaltungen erheblich zu reduzieren. Ein erhebliches Steuergefälle zwischen den Staaten führt zu Steuermindereinnahmen für Staaten, die solche günstigen Konditionen nicht bieten können oder aus Gründen der Gleichmäßigkeit und Belastungsgleichheit der Besteuerung nicht bieten wollen. Die entstandenen Steuervermeidungsmöglichkeiten für bestimmte, vor allem multinationale Unternehmen beeinträchtigen überdies die Wettbewerbsfähigkeit von nur lokal tätigen Unternehmen, die solche Steuergestaltungen nicht nutzen können. Daher hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20-Staaten im Rahmen des Projektes gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) konkrete Lösungen zur Beseitigung der Defizite der internationalen Besteuerungsregeln entwickelt. Die Empfehlungen der G20/OECD-Abschlussberichte zum BEPS-Projekt umfassen verschiedene Bereiche des internationalen Steuerrechts und zielen darauf ab, Informationsdefizite der Finanzverwaltungen abzubauen, Ausmaß und Ort der Besteuerung stärker an der wirtschaftlichen Substanz auszurichten, die Kohärenz der verschiedenen Steuersysteme der Staaten zu erhöhen sowie international gegen unfairen Steuerwettbewerb vorzugehen.

Fristablauf: 17. 06. 16

Einer dieser „Aktionspunkte“, der Aktionspunkt 13, sieht standardisierte Dokumentationsanforderungen im Bereich der Verrechnungspreise für multinational tätige Unternehmen sowie den Austausch länderbezogener Berichte zwischen den teilnehmenden Staaten vor. Ziel dieses Informationsaustauschs ist es sicherzustellen, dass die Finanzverwaltungen zur Wahrung der Integrität des Steuerrechts die erforderlichen Informationen erhalten und dass die multinationalen Unternehmen ihren Dokumentationspflichten nach einem einheitlichen Standard nachkommen. Für den internationalen Austausch wurde auf OECD-Ebene der Entwurf für eine „Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ erarbeitet. Diese Mehrseitige Vereinbarung wurde am 27. Januar 2016 von der Bundesregierung zusammen mit 31 weiteren Staaten unterzeichnet (Anlage 3 zur Denkschrift).

B. Lösung

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung sollen zukünftig länderbezogene Berichte („Country-by-Country Reports“) zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten ausgetauscht werden. Ein solcher Austausch zwischen zwei Vertragsstaaten beginnt erst dann, wenn von beiden Vertragsstaaten alle Voraussetzungen des § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung erfüllt sind und sie insbesondere zugesichert haben, die jeweiligen Anforderungen an den Datenschutz zu beachten. Durch die Abgabe der länderbezogenen Berichte und durch den Austausch zwischen den Staaten erhalten die betroffenen Steuerverwaltungen Informationen über die globale Aufteilung der Erträge und die entrichteten Steuern sowie über weitere Indikatoren der Wirtschaftstätigkeiten der größten international tätigen Unternehmen. Dadurch können steuerrelevante Risiken, insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise, besser abgeschätzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird auf dieser Basis zukünftig nicht nur die länderbezogenen Berichte deutscher Konzerne erhalten und auch ins Ausland weitergeben. Deutschland wird auch die länderbezogenen Berichte von großen ausländischen Konzernen erhalten, die im Inland durch Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind.

Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden soll unter voller Berücksichtigung umfangreicher datenschutzrechtlicher Vorgaben automatisch erfolgen. Die Daten werden nur den Steuerbehörden des jeweiligen Landes übermittelt und nicht veröffentlicht.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften für die Abgabe der nach § 8 Absatz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung der OECD zu übermittelnden Notifikation eingeholt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Informationsaustausch nach der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte trägt zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens bei.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die vorliegende Mehrseitige Vereinbarung kein Erfüllungsaufwand. Wird eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Übermittlung länderbezogener Berichte geschaffen, wozu sich die Bundesrepublik Deutschland mit der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung verpflichtet, wird dies zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen. Bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Unternehmen zur Übermittlung der länderbezogenen Berichte wird dieser Erfüllungsaufwand beziffert werden. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind von der konkreten Umsetzung der gesetzlichen Einzelmaßnahme abhängig. Maßstab für eine Bezifferung bei der nationalen Umsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung wird die Definition der betroffenen Unternehmen, die Präzisierung des zu übermittelnden Datensatzes und die Auswahl der Staaten sein, mit denen Deutschland länderbezogene Berichte austauscht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wird eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Erfüllung der Verpflichtung zum Austausch länderbezogener Berichte geschaffen, kann dies zu Erfüllungsaufwand der Verwaltung führen, der dann im Rahmen damit verbundener gesetzgeberischer Maßnahmen zu beziffern ist.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016
zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 6. Mai 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Dr. Angela Merkel

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf

**Gesetz
zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016
zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Paris am 27. Januar 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte wird zugestimmt. Die Mehrseitige Vereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung die Mehrseitige Vereinbarung mit Staaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht unterzeichnet haben, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der jeweilige Tag, an dem die Mehrseitige Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu einem anderen Staat in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie ein völkerrechtlicher Vertrag ist, der sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da es sich bei dem durch das Gesetz zu bestimmenden Verfahren auch um ein Verfahren handelt, das von den Landesfinanzbehörden anzuwenden ist, da die aufgrund der Mehrseitigen Vereinbarung entgegenzunehmenden Informationen aus den anderen Vertragsstaaten zu Analysezwecken an die zuständigen Landesfinanzbehörden weitergeleitet werden müssen.

Zu Artikel 2

Die Mehrseitige Vereinbarung kann von weiteren Staaten unterzeichnet werden, die jetzt noch nicht zu den Unterzeichnerstaaten zählen. Damit verpflichten sich die Staaten zum Austausch länderbezogener Berichte. Für den Fall, dass die Mehrseitige Vereinbarung dann nach dem Mechanismus des § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung auch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem dieser Staaten wirksam werden soll, wird das Bundesministerium der Finanzen gemäß Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes ermächtigt, dies durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Mehrseitige Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu einem anderen Staat in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch den Austausch jährlicher länderbezogener Berichte soll die internationale steuerliche Transparenz erhöht und der Zugang der jeweiligen Steuerbehörde zu Informationen multinationaler Unternehmen über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern verbessert und internationale Informationsasymmetrien beseitigt werden.

Für in Deutschland ansässige multinationale Unternehmen wird durch den Abschluss der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung sowie durch die damit zusammenhängende innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtung zur Einreichung eines vollständigen länderbezogenen Berichts sichergestellt, dass deutsche Konzernobergesellschaften diesen Bericht nur einmal in der Bundesrepublik Deutschland nach den hier geltenden Regeln einreichen müssen.

Im Sinne der Gegenseitigkeit erhält die Bundesrepublik Deutschland von den beteiligten ausländischen Staaten den länderbezogenen Bericht derjenigen ausländischen multinational tätigen Konzerne, die im Inland durch Untergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind.

Mit der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung streben die unterzeichnenden Staaten an, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter auszubauen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, regelmäßig relevante Informationen in Form länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen zu erheben und sie dem anderen Vertragsstaat in einem automatisierten Verfahren zu übermitteln. Der Austausch der länderbezogenen Berichte wird zu mehr internationaler steuerlicher Transparenz und der Erkenntnisgewinnung der jeweiligen Steuerbehörde über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern multinationaler Unternehmen beitragen.

Mehrseitige Vereinbarung
zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte

Multilateral Competent Authority Agreement
on the Exchange of Country-by-Country Reports

Accord Multilatéral
entre autorités compétentes
portant sur l'échange des déclarations pays par pays

(Übersetzung)

Whereas, the jurisdictions of the signatories to the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports (the "Agreement") are Parties of, or territories covered by, the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters or the Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters as amended by the Protocol (the "Convention") or have signed or expressed their intention to sign the Convention and acknowledge that the Convention must be in force and in effect in relation to them before the automatic exchange of Country-by-Country (CbC) Reports takes place;

Whereas, a country that has signed or expressed its intention to sign the Convention will only become a Jurisdiction as defined in Section 1 of this Agreement once it has become a Party to the Convention;

Whereas, the jurisdictions desire to increase international tax transparency and improve access of their respective tax authorities to information regarding the global allocation of the income, the taxes paid, and certain indicators of the location of economic activity among tax jurisdictions in which Multinational Enterprise (MNE) Groups operate through the automatic exchange of annual CbC Reports, with a view to assessing high-level transfer pricing risks and other base erosion and profit shifting related risks, as well as for economic and statistical analysis, where appropriate;

Whereas, the laws of the respective Jurisdictions require or are expected to require the Reporting Entity of an MNE Group to annually file a CbC Report;

Considérant que les juridictions des signataires de l'Accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange de déclarations pays par pays (l'«Accord») sont des Parties à la Convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale ou à cette même Convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale telle qu'amendée par le Protocole (la «Convention»), ou des territoires couverts par cette Convention, ou ont signé ou exprimé leur intention de signer la Convention et reconnu que la Convention doit être en vigueur et avoir pris effet à leur égard avant le début de l'échange automatique des déclarations pays par pays;

Considérant qu'un pays qui a signé ou exprimé son intention de signer la Convention ne deviendra une Jurisdiction telle que définie à la section 1 du présent Accord que lorsqu'il sera devenu Partie à la Convention;

Considérant que les juridictions veulent accroître la transparence fiscale internationale et améliorer l'accès de leurs administrations fiscales respectives aux informations concernant la répartition mondiale des bénéfices, des impôts payés et certains indicateurs de localisation de l'activité économique entre juridictions fiscales dans lesquelles les groupes d'entreprises multinationales exercent leurs activités, grâce à l'échange automatique de déclarations pays par pays annuelles, dans le but de procéder à une évaluation générale des risques liés aux prix de transfert et d'autres risques d'érosion de la base d'imposition et de transfert de bénéfices, y compris le cas échéant à des fins d'analyse économique et statistique;

Considérant que les lois des Juridictions respectives imposent ou devraient imposer à l'entité déclarante d'un groupe d'entreprises multinationales de déposer chaque année une déclaration pays par pays;

In der Erwägung, dass die Staaten der Unterzeichner der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte („Vereinbarung“) Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beziehungsweise des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll geänderten Fassung („Übereinkommen“) oder darunter fallende Hoheitsgebiete sind oder das Übereinkommen unterzeichnet oder ihre entsprechende Absicht bekundet haben und anerkennen, dass das Übereinkommen vor dem automatischen Austausch länderbezogener Berichte für sie in Kraft und wirksam sein muss,

in der Erwägung, dass ein Land, welches das Übereinkommen unterzeichnet oder seine entsprechende Absicht bekundet hat, erst ein Staat im Sinne des § 1 werden wird, wenn es Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist,

in der Erwägung, dass die Staaten von dem Wunsch geleitet sind, durch den automatischen Austausch jährlicher länderbezogener Berichte die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen und den Zugang ihrer jeweiligen Steuerbehörden zu Informationen über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern sowie bestimmte Indikatoren für die Orte wirtschaftlicher Tätigkeit in den Steuergebieten, in denen multinationale Konzerne tätig sind, zu verbessern, um die Verrechnungspreissrisiken und andere Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung allgemein zu bewerten sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen,

in der Erwägung, dass das Recht der jeweiligen Staaten den berichtenden Rechtsträger eines multinationalen Konzerns verpflichtet oder verpflichten soll, jährlich einen länderbezogenen Bericht vorzulegen,

Whereas, the CbC Report is intended to be part of a three-tiered structure, along with a global master file and a local file, which together represent a standardised approach to transfer pricing documentation which will provide tax administrations with relevant and reliable information to perform an efficient and robust transfer pricing risk assessment analysis;

Whereas, Chapter III of the Convention authorises the exchange of information for tax purposes, including the exchange of information on an automatic basis, and allows the competent authorities of the Jurisdictions to agree on the scope and modalities of such automatic exchanges;

Whereas, Article 6 of the Convention provides that two or more Parties can mutually agree to exchange information automatically, albeit that the actual exchange of the information will take place on a bilateral basis between the Competent Authorities;

Whereas, the Jurisdictions will have, or are expected to have in place by the time the first exchange of CbC Reports takes place, (i) appropriate safeguards to ensure that the information received pursuant to this Agreement remains confidential and is used for the purposes of assessing high-level transfer pricing risks and other base erosion and profit shifting related risks, as well as for economic and statistical analysis, where appropriate, in accordance with Section 5 of this Agreement, (ii) the infrastructure for an effective exchange relationship (including established processes for ensuring timely, accurate, and confidential information exchanges, effective and reliable communications, and capabilities to promptly resolve questions and concerns about exchanges or requests for exchanges and to administer the provisions of Section 4 of this Agreement) and (iii) the necessary legislation to require Reporting Entities to file the CbC Report;

Whereas the Jurisdictions are committed to discuss with the aim of resolving cases of undesirable economic outcomes, including for individual businesses, in accordance with paragraph 2 of Article 24 of the Convention, as well as paragraph 1 of Section 6 of this Agreement;

Whereas mutual agreement procedures, for instance on the basis of a double tax convention concluded between the jurisdictions of the Competent Authorities, remain applicable in cases where the CbC Report has been exchanged on the basis of this Agreement;

Considérant que la déclaration pays par pays fera partie d'une structure à trois niveaux, avec le fichier principal mondial et le fichier local, qui ensemble représentent une approche standardisée de la documentation des prix de transfert et fourniront aux administrations fiscales des informations fiables et pertinentes pour effectuer une analyse efficace et robuste des risques liés aux prix de transfert;

Considérant que le chapitre III de la Convention autorise l'échange de renseignements à des fins fiscales, y compris de manière automatique, et autorise les autorités compétentes des Juridictions à définir la portée et les modalités de ces échanges automatiques;

Considérant que l'article 6 de la Convention prévoit que deux Parties ou plus peuvent convenir mutuellement d'échanger automatiquement des renseignements même si l'échange des renseignements proprement dit s'effectuera sur une base bilatérale entre autorités compétentes;

Considérant que les Juridictions ont mis en place ou devraient avoir en place lors du premier échange des déclarations pays par pays (i) les protections adéquates pour faire en sorte que les renseignements reçus conformément à cet Accord restent confidentiels et soient utilisés dans le seul but de procéder à une évaluation générale des risques liés aux prix de transfert et d'autres risques d'érosion de la base d'imposition et de transfert de bénéfices, y compris le cas échéant à des fins d'analyse économique et statistique, conformément à la section 5 du présent Accord, (ii) les infrastructures nécessaires à un échange efficace (y compris les processus garantissant un échange de renseignements en temps voulu, exact et confidentiel, des communications efficaces et fiables, et les moyens permettant de résoudre rapidement les questions et préoccupations relatives aux échanges ou aux demandes d'échanges et d'appliquer les dispositions de la section 4 du présent Accord) et (iii) la législation nécessaire pour imposer aux entités déclarantes de déposer une déclaration pays par pays;

Considérant que les Juridictions sont prêtes à dialoguer dans le but de résoudre les cas de résultats économiques indésirables, y compris pour les entreprises en particulier, conformément au paragraphe 2 de l'article 24 de la Convention et au paragraphe 1 de la section 6 du présent Accord;

Considérant que les procédures amiables, prévues par exemple par une convention de double imposition conclue entre les juridictions des autorités compétentes, restent applicables dans les cas où la déclaration pays par pays a été échangée en vertu de cet Accord;

in der Erwägung, dass der länderbezogene Bericht Bestandteil einer dreistufigen Struktur sein soll, zusammen mit einer globalen Stammdokumentation und einer Einzeldokumentation, die gemeinsam einen standardisierten Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation darstellen, der den Steuerverwaltungen sachdienliche und verlässliche Informationen zur Durchführung einer effizienten und belastbaren Bewertungsanalyse des Verrechnungspreisrisikos liefern wird,

in der Erwägung, dass Kapitel III des Übereinkommens die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken einschließlich des automatischen Informationsaustauschs schafft sowie den zuständigen Behörden der Staaten gestattet, den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs zu vereinbaren,

in der Erwägung, dass Artikel 6 des Übereinkommens vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren können, obgleich der eigentliche Informationsaustausch bilateral zwischen den zuständigen Behörden erfolgen wird,

in der Erwägung, dass die Staaten zum Zeitpunkt des ersten Austauschs länderbezogener Berichte über Folgendes verfügen werden oder verfügen sollen: i) geeignete Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und ihrer Verwendung für eine allgemeine Bewertung der Verrechnungspreisrisiken und anderer Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen nach § 5, ii) die Infrastruktur für eine wirksame Austauschbeziehung (einschließlich bestehender Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, fehlerfreien und vertraulichen Informationsaustauschs, wirksamer und zuverlässiger Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Auskunftersuchen sowie für die Durchführung des § 4) und iii) die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verpflichtung der berichtenden Rechtsträger zur Vorlage länderbezogener Berichte,

in der Erwägung, dass die Staaten entschlossen sind, sich nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens sowie § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung zu beraten mit dem Ziel, Fälle unerwünschter wirtschaftlicher Ergebnisse, auch für einzelne Unternehmen, zu regeln,

in der Erwägung, dass Verständigungsverfahren, beispielsweise auf der Grundlage eines zwischen den Staaten der zuständigen Behörden geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens, weiterhin Anwendung finden, wenn länderbezogene Berichte aufgrund dieser Vereinbarung ausgetauscht wurden,

Whereas, the Competent Authorities of the jurisdictions intend to conclude this Agreement, without prejudice to national legislative procedures (if any), and subject to the confidentiality and other protections provided for in the Convention, including the provisions limiting the use of the information exchanged thereunder;

Now, therefore, the Competent Authorities have agreed as follows:

Section 1

Definitions

1. For the purposes of this Agreement, the following terms have the following meanings:

- a. the term "Jurisdiction" means a country or a territory in respect of which the Convention is in force and is in effect, either through ratification, acceptance or approval in accordance with Article 28, or through territorial extension in accordance with Article 29, and which is a signatory to this Agreement;
- b. the term "Competent Authority" means, for each respective Jurisdiction, the persons and authorities listed in Annex B of the Convention;
- c. the term "Group" means a collection of enterprises related through ownership or control such that it is either required to prepare consolidated financial statements for financial reporting purposes under applicable accounting principles or would be so required if equity interests in any of the enterprises were traded on a public securities exchange;
- d. the term "Multinational Enterprise (MNE) Group" means any Group that (i) includes two or more enterprises the tax residence for which is in different jurisdictions, or includes an enterprise that is resident for tax purposes in one jurisdiction and is subject to tax with respect to the business carried out through a permanent establishment in another jurisdiction, and (ii) is not an Excluded MNE Group;
- e. the term "Excluded MNE Group" means a Group that is not required to file a CbC Report on the basis that the annual consolidated group revenue of the Group during the fiscal year immediately preceding the reporting fiscal year, as reflected in its consolidated financial statements for such preceding fiscal year, is below the threshold defined in domestic law by the Jurisdiction and being consistent with the 2015 Report, as may be amended following the 2020 review contemplated therein;

Considérant que les autorités compétentes des juridictions ont l'intention de conclure cet Accord, sans préjudice des procédures législatives nationales éventuelles, et sous réserve de la confidentialité et des garanties prévues par la Convention, y compris les dispositions qui limitent l'utilisation des renseignements échangés en vertu de cet Accord;

Les autorités compétentes sont dès lors convenues des dispositions suivantes:

Section 1

Définitions

1. Aux fins du présent Accord, les expressions et termes suivants ont le sens défini ci-après:

- a. Le terme «Jurisdiction» désigne un pays ou un territoire pour lequel la Convention est en vigueur et a pris effet par ratification, acceptation ou approbation conformément à l'article 28, ou par extension territoriale conformément à l'article 29, et qui est signataire du présent Accord;
- b. L'expression «autorité compétente» désigne, pour chaque Jurisdiction respective, les personnes et autorités énumérées à l'Annexe B de la Convention;
- c. Le terme «groupe» désigne un ensemble d'entreprises liées en vertu de la structure de propriété ou de contrôle, tenu à ce titre d'établir des états financiers consolidés conformes aux principes comptables applicables à des fins d'information financière, ou qui serait tenu de le faire si des participations dans l'une ou l'autre de ces entreprises étaient cotées en bourse;
- d. L'expression «groupe d'entreprises multinationales» désigne tout groupe qui (i) comprend deux entreprises ou plus, dont la résidence fiscale se trouve dans des juridictions différentes, ou qui comprend une entreprise dont la résidence fiscale se trouve dans une juridiction mais qui est soumise à l'impôt dans une autre juridiction au titre des activités exercées par le biais d'un établissement stable, et (ii) qui n'est pas un groupe d'entreprises multinationales exclu;
- e. L'expression «groupe d'entreprises multinationales exclu» désigne un groupe qui n'est pas tenu de déposer une déclaration pays par pays parce que son chiffre d'affaires annuel consolidé réalisé au cours de l'exercice fiscal qui précède immédiatement l'exercice fiscal déclarable, ainsi qu'il ressort de ses états financiers consolidés pour cet exercice fiscal antérieur, est inférieur au seuil défini par la législation interne de la Jurisdiction, conformément au rapport de 2015 tel qu'il peut être amendé à la

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden der Staaten beabsichtigen, diese Vereinbarung zu schließen, und zwar unbeschadet (etwaiger) innerstaatlicher Gesetzgebungsverfahren sowie vorbehaltlich der im Übereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der danach ausgetauschten Informationen einschränken,

sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck „Staat“ bedeutet ein Land oder ein Hoheitsgebiet, für welches das Übereinkommen in Kraft und wirksam ist, entweder durch Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach Artikel 28 oder durch räumliche Erstreckung nach Artikel 29, und das ein Unterzeichner dieser Vereinbarung ist;
- b) der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet für den jeweiligen Staat die in Anlage B des Übereinkommens aufgeführten Personen und Behörden;
- c) der Ausdruck „Konzern“ bedeutet eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, sodass die Gruppe entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungszwecke verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden;
- d) der Ausdruck „multinationaler Konzern“ bedeutet einen Konzern, i) der zwei oder mehr Unternehmen umfasst, deren steuerliche Ansässigkeit in unterschiedlichen Staaten liegt, oder der ein Unternehmen umfasst, das in einem Staat steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist, und ii) der kein freigestellter multinationaler Konzern ist;
- e) der Ausdruck „freigestellter multinationaler Konzern“ bedeutet einen Konzern, der nicht zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts verpflichtet ist, da der jährliche Umsatzerlös des Konzerns in dem Wirtschaftsjahr, das dem Berichtswirtschaftsjahr unmittelbar vorangegangen, laut seinem Konzernabschluss für dieses vorangegangene Wirtschaftsjahr unter dem Schwellenwert liegt, der durch das innerstaatliche Recht des Staates festgelegt wurde und dem Bericht von 2015 in der nach der darin vor-

suite du réexamen en 2020 qui y est envisagé;

gesehenen Überprüfung im Jahr 2020 gegebenenfalls geänderten Fassung entspricht;

- f. the term “Constituent Entity” means (i) any separate business unit of an MNE Group that is included in the consolidated financial statements for financial reporting purposes, or would be so included if equity interests in such business unit of an MNE Group were traded on a public securities exchange (ii) any separate business unit that is excluded from the MNE Group’s consolidated financial statements solely on size or materiality grounds and (iii) any permanent establishment of any separate business unit of the MNE Group included in (i) or (ii) above provided the business unit prepares a separate financial statement for such permanent establishment for financial reporting, regulatory, tax reporting or internal management control purposes;
- f. L’expression «entité constitutive» désigne (i) toute unité opérationnelle distincte d’un groupe d’entreprises multinationales qui est intégrée dans les états financiers consolidés à des fins d’information financière, ou qui le serait si des participations dans cette unité opérationnelle d’un groupe d’entreprises multinationales étaient cotées en bourse; (ii) toute unité opérationnelle distincte qui est exclue des états financiers consolidés du groupe d’entreprises multinationales uniquement pour des raisons de taille ou d’importance relative; et (iii) tout établissement stable d’une unité opérationnelle distincte du groupe d’entreprises multinationales appartenant aux catégories (i) ou (ii) cidessus sous réserve que l’unité opérationnelle établisse un état financier distinct pour cet établissement stable à des fins réglementaires, fiscales, d’information financière ou de gestion interne;
- f) der Ausdruck „Konzernunternehmen“ bedeutet i) eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, die für Rechnungslegungszwecke in den Konzernabschluss einbezogen wird oder darin einbezogen würde, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an dieser Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden, ii) eine eigenständige Geschäftseinheit, die nur aufgrund ihrer Größe oder nur aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss des multinationalen Konzerns einbezogen wird, oder iii) eine Betriebsstätte einer unter Ziffer i oder ii fallenden eigenständigen Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, sofern die Geschäftseinheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt;
- g. the term “Reporting Entity” means the Constituent Entity that, by virtue of domestic law in its jurisdiction of tax residence, files the CbC Report in its capacity to do so on behalf of the MNE Group;
- g. L’expression «entité déclarante» désigne l’entité constitutive qui, en application de la législation interne de sa juridiction de résidence fiscale, dépose la déclaration pays par pays en sa qualité de représentant du groupe d’entreprises multinationales;
- g) der Ausdruck „berichtender Rechtsträger“ bedeutet das Konzernunternehmen, das aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat seiner steuerlichen Ansässigkeit den länderbezogenen Bericht im Rahmen seiner Fähigkeit vorlegt, dies im Namen des multinationalen Konzerns zu tun;
- h. the term “CbC Report” means the country-by-country report to be filed annually by the Reporting Entity in accordance with the laws of its jurisdiction of tax residence and with the information required to be reported under such laws covering the items and reflecting the format set out in the 2015 Report, as may be amended following the 2020 review contemplated therein;
- h. L’expression «déclaration pays par pays» désigne la déclaration pays par pays que l’entité déclarante doit, conformément aux lois de sa juridiction de résidence fiscale, déposer chaque année avec les informations devant être déclarées selon ces lois comportant les éléments et reprenant la présentation adoptés dans le rapport de 2015, tel qu’il pourrait être amendé à la suite du réexamen en 2020 qui y est envisagé;
- h) der Ausdruck „länderbezogener Bericht“ bedeutet den vom berichtenden Rechtsträger nach dem Recht des Staates seiner steuerlichen Ansässigkeit jährlich vorzulegenden länderbezogenen Bericht mit den nach diesem Recht zu meldenden Informationen zu den Posten und in dem Format, die im Bericht von 2015 in der nach der darin vorgesehenen Überprüfung im Jahr 2020 gegebenenfalls geänderten Fassung dargelegt sind;
- i. the term “2015 Report” means the consolidated report, entitled “Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting, on Action 13 of the OECD/G20 Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting;
- i. L’expression «rapport de 2015» désigne le rapport final intitulé «Documentation des prix de transfert et déclarations pays par pays» établi au titre de l’action 13 du plan d’action de l’OCDE et du G20 concernant l’érosion de la base d’imposition et le transfert de bénéfices;
- i) der Ausdruck „Bericht von 2015“ bedeutet den Abschlussbericht mit dem Titel „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ zu Aktionspunkt 13 des OECD/G20-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung;
- j. the term “Co-ordinating Body” means the co-ordinating body of the Convention that, pursuant to paragraph 3 of Article 24 of the Convention, is composed of representatives of the competent authorities of the Parties to the Convention;
- j. L’expression «organe de coordination» désigne l’organe de coordination de la Convention qui, conformément au paragraphe 3 de l’article 24 de la Convention, est composé de représentants des autorités compétentes des Parties à la Convention;
- j) der Ausdruck „Koordinierungsgremium“ bedeutet das Koordinierungsgremium des Übereinkommens, das sich nach Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens zusammensetzt;
- k. the term “Co-ordinating Body Secretariat” means the OECD Secretariat that provides support to the Co-ordinating Body;
- k. L’expression «secrétariat de l’organe de coordination» désigne le secrétariat de l’OCDE qui assiste l’organe de coordination;
- k) der Ausdruck „Sekretariat des Koordinierungsgremiums“ bedeutet das OECD-Sekretariat, welches das Koordinierungsgremium unterstützt;
- l. the term “Agreement in effect” means, in respect of any two Competent Authorities, that both Competent Authorities have indicated their intention to
- l. L’expression «accord qui a pris effet» signifie, pour deux autorités compétentes quelles qu’elles soient, que les deux autorités compétentes ont mani-
- l) der Ausdruck „wirksame Vereinbarung“ bedeutet in Bezug auf zwei zuständige Behörden, dass beide zuständigen Behörden ihre Absicht bekundet haben,

automatically exchange information with each other and have satisfied the other conditions set out in paragraph 2 of Section 8. A list of Competent Authorities between which this Agreement is in effect is to be published on the OECD Website.

2. As regards to the application of this Agreement at any time by a Competent Authority of a Jurisdiction, any term not otherwise defined in this Agreement will, unless the context otherwise requires or the Competent Authorities agree to a common meaning (as permitted by domestic law), have the meaning that it has at that time under the law of the Jurisdiction applying this Agreement, any meaning under the applicable tax laws of that Jurisdiction prevailing over a meaning given to the term under other laws of that Jurisdiction.

Section 2

Exchange of Information with Respect to MNE Groups

1. Pursuant to the provisions of Articles 6, 21 and 22 of the Convention, each Competent Authority will annually exchange on an automatic basis the CbC Report received from each Reporting Entity that is resident for tax purposes in its jurisdiction with all such other Competent Authorities of Jurisdictions with respect to which it has this Agreement in effect, and in which, on the basis of the information in the CbC Report, one or more Constituent Entities of the MNE Group of the Reporting Entity are either resident for tax purposes, or are subject to tax with respect to the business carried out through a permanent establishment.

2. Notwithstanding the previous paragraph, the Competent Authorities of the Jurisdictions that have indicated that they are to be listed as non-reciprocal jurisdictions on the basis of their notification pursuant to paragraph 1 b) of Section 8 will send CbC Reports pursuant to paragraph 1, but will not receive CbC Reports under this Agreement. Competent Authorities of Jurisdictions that are not listed as non-reciprocal jurisdictions will both send and receive the information specified in paragraph 1. Competent Authorities will, however, not send such information to Competent Authorities of the Jurisdictions included in the aforementioned list of non-reciprocal jurisdictions.

Section 3

Time and Manner of Exchange of Information

1. For the purposes of the exchange of information in Section 2, the currency of the

festé leur intention d'échanger automatiquement des renseignements l'une avec l'autre et ont satisfait aux autres conditions prévues au paragraphe 2 de la section 8. La liste des autorités compétentes pour lesquelles le présent Accord a pris effet sera publiée sur le site Internet de l'OCDE.

2. Pour l'application de cet Accord à un moment donné par une autorité compétente d'une Jurisdiction, tout terme ou expression qui n'est pas défini dans le présent Accord a, sauf si le contexte exige une interprétation différente ou si les autorités compétentes s'entendent sur une signification commune (comme l'autorise le droit national), le sens que lui attribue, à ce moment, le droit de la Jurisdiction qui applique le présent Accord, toute définition figurant dans la législation fiscale applicable de cette Jurisdiction l'emportant sur une définition contenue dans une autre législation de la même Jurisdiction.

Section 2

Échange de renseignements concernant des groupes d'entreprises multinationales

1. Conformément aux articles 6, 21 et 22 de la Convention, chaque autorité compétente échangera chaque année, de manière automatique, la déclaration pays par pays reçue de chaque entité déclarante résidente de sa juridiction à des fins fiscales, avec toutes les autres autorités compétentes des Jurisdictions pour lesquelles cet Accord a pris effet et dans lesquelles, sur la base des informations contenues dans la déclaration pays par pays, une ou plusieurs entités constitutives du groupe d'entreprises multinationales de l'entité déclarante sont résidentes à des fins fiscales ou sont imposées au titre d'activités menées par l'intermédiaire d'un établissement stable.

2. Nonobstant le paragraphe précédent, les autorités compétentes des Jurisdictions qui ont indiqué qu'elles doivent être inscrites sur la liste des juridictions pour lesquelles il n'y a pas de réciprocité, en adressant la notification prévue à l'alinéa 1 b) de la section 8, transmettront les déclarations pays par pays prévues par le paragraphe 1, mais ne les recevront pas en vertu de cet Accord. Les autorités compétentes des Jurisdictions qui ne figurent pas dans la liste des juridictions pour lesquelles il n'y a pas de réciprocité transmettront et recevront les informations visées au paragraphe 1. Toutefois, les autorités compétentes n'enverront pas ces renseignements aux autorités compétentes des Jurisdictions énumérées dans la liste susmentionnée.

Section 3

Calendrier et modalités des échanges de renseignements

1. Aux fins de l'échange de renseignements prévu à la section 2, la devise dans

miteinander automatisch Informationen auszutauschen, und die in § 8 Absatz 2 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt haben. Auf der OECD-Website ist eine Liste der zuständigen Behörden zu veröffentlichen, zwischen denen diese Vereinbarung wirksam ist.

2. Bei jeder Anwendung dieser Vereinbarung durch eine zuständige Behörde eines Staates wird jeder in dieser Vereinbarung nicht definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

§ 2

Austausch von Informationen in Bezug auf multinationale Konzerne

1. Nach den Artikeln 6, 21 und 22 des Übereinkommens wird jede zuständige Behörde die von den einzelnen in ihrem Staat steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträgern erhaltenen länderbezogenen Berichte jährlich mit allen anderen zuständigen Behörden von Staaten automatisch austauschen, in Bezug auf die diese Vereinbarung wirksam ist und in denen laut Informationen im länderbezogenen Bericht ein oder mehrere Konzernunternehmen des multinationalen Konzerns des berichtenden Rechtsträgers entweder steuerlich ansässig oder mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig sind.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 werden die zuständigen Behörden der Staaten, die in ihrer Notifikation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b angegeben haben, dass sie als Staaten ohne Gegenseitigkeit aufzuführen sind, nach Absatz 1 länderbezogene Berichte übermitteln, jedoch keine länderbezogenen Berichte nach dieser Vereinbarung erhalten. Die zuständigen Behörden der nicht als Staaten ohne Gegenseitigkeit aufgeführten Staaten werden die in Absatz 1 genannten Informationen sowohl übermitteln als auch erhalten. Die zuständigen Behörden werden diese Informationen jedoch nicht an die zuständigen Behörden der in der Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit enthaltenen Staaten übermitteln.

§ 3

Zeitplan und Form des Informationsaustauschs

1. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 wird die Währung der im

amounts contained in the CbC Report will be specified.

2. With respect to paragraph 1 of Section 2, a CbC Report is first to be exchanged, with respect to the fiscal year of the MNE Group commencing on or after the date indicated by the Competent Authority in the notification pursuant to paragraph 1a) of Section 8, as soon as possible and no later than 18 months after the last day of that fiscal year. Notwithstanding the foregoing, a CbC Report is only required to be exchanged, if both Competent Authorities have this Agreement in effect and their respective Jurisdictions have in effect legislation that requires the filing of CbC Reports with respect to the fiscal year to which the CbC Report relates and that is consistent with the scope of exchange provided for in Section 2.

3. Subject to paragraph 2, the CbC Report is to be exchanged as soon as possible and no later than 15 months after the last day of the fiscal year of the MNE Group to which the CbC Report relates.

4. The Competent Authorities will automatically exchange the CbC Reports through a common schema in Extensible Markup Language.

5. The Competent Authorities will work towards and agree on one or more methods for electronic data transmission, including encryption standards, with a view to maximising standardisation and minimising complexities and costs and will notify the Co-ordinating Body Secretariat of such standardised transmission and encryption methods.

Section 4

Collaboration on Compliance and Enforcement

A Competent Authority will notify the other Competent Authority when the first-mentioned Competent Authority has reason to believe, with respect to a Reporting Entity that is resident for tax purposes in the jurisdiction of the other Competent Authority, that an error may have led to incorrect or incomplete information reporting or that there is non-compliance of a Reporting Entity with respect to its obligation to file a CbC Report. The notified Competent Authority will take appropriate measures available under its domestic law to address the errors or non-compliance described in the notice.

laquelle sont exprimés les montants contenus dans la déclaration pays par pays doit être précisée.

2. S'agissant du paragraphe 1 de la section 2, une déclaration pays par pays doit être échangée pour la première fois, concernant l'exercice fiscal du groupe d'entreprises multinationales ouvert à la date indiquée par l'autorité compétente dans la notification visée à l'alinéa 1 a) de la section 8 ou à une date ultérieure, le plus tôt possible, et au plus tard 18 mois après le dernier jour de cet exercice. Nonobstant ce qui précède, l'obligation d'échanger une déclaration pays par pays s'applique seulement si cet Accord a pris effet entre les deux autorités compétentes et si leurs Jurisdictions respectives sont dotées d'une législation qui prévoit le dépôt des déclarations pays par pays pour l'exercice fiscal couvert par la déclaration, et qui est conforme à la portée de l'échange définie à la section 2.

3. Sous réserve du paragraphe 2, la déclaration pays par pays doit être transmise le plus rapidement possible, et au plus tard 15 mois après le dernier jour de l'exercice fiscal du groupe d'entreprises multinationales qui fait l'objet de cette déclaration.

4. Les autorités compétentes échangeront automatiquement les déclarations pays par pays selon un schéma commun en langage à balise extensible (XML).

5. Les autorités compétentes œuvreront pour et s'accorderont sur une ou plusieurs méthodes de transmission électronique de données, y compris sur des normes de cryptage, en vue de renforcer autant que possible la standardisation et de réduire la complexité et les coûts, et informeront le secrétariat de l'organe de coordination des méthodes de transmission et de cryptage standardisées retenues.

Section 4

Collaboration en matière d'application et de mise en œuvre de l'Accord

Une autorité compétente informera l'autre autorité compétente lorsqu'elle a des raisons de croire, s'agissant d'une entité déclarante résidente à des fins fiscales dans la juridiction de l'autre autorité compétente, qu'une erreur peut avoir eu pour conséquence la communication de renseignements erronés ou incomplets ou qu'une entité déclarante ne respecte pas ses obligations de dépôt d'une déclaration pays par pays. L'autorité compétente ainsi notifiée appliquera toutes les dispositions appropriées de son droit interne pour corriger ces erreurs ou remédier aux manquements décrits dans la notification.

länderbezogenen Bericht enthaltenen Beiträge angegeben werden.

2. Im Hinblick auf § 2 Absatz 1 ist ein länderbezogener Bericht erstmalig für das Wirtschaftsjahr des multinationalen Konzerns, das an dem von der zuständigen Behörde in der Notifikation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Tag oder danach beginnt, so bald wie möglich und spätestens 18 Monate nach dem letzten Tag dieses Wirtschaftsjahrs auszutauschen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist ein länderbezogener Bericht nur dann auszutauschen, wenn diese Vereinbarung für beide zuständigen Behörden wirksam ist und in ihren jeweiligen Staaten Rechtsvorschriften bestehen, denen zufolge länderbezogene Berichte für das Wirtschaftsjahr, auf das sich der länderbezogene Bericht bezieht, vorgelegt werden müssen, und die mit dem in § 2 vorgesehenen Austauschumfang vereinbar sind.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist der länderbezogene Bericht so bald wie möglich und spätestens 15 Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahrs des multinationalen Konzerns, auf den er sich bezieht, auszutauschen.

4. Die zuständigen Behörden werden die länderbezogenen Berichte über ein gemeinsames XML-Schema automatisch austauschen.

5. Die zuständigen Behörden werden auf ein oder mehrere elektronische Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards hinwirken und sich auf diese verständigen, um eine möglichst weitgehende Standardisierung zu erzielen sowie Komplexität und Kosten möglichst gering zu halten, und werden dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums diese standardisierten Übertragungs- und Verschlüsselungsverfahren notifizieren.

§ 4

Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Eine zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde in Bezug auf einen im Staat der anderen zuständigen Behörde steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträger Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt haben könnte oder dass ein berichtender Rechtsträger seine Verpflichtung zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts nicht einhält. Die unterrichtete zuständige Behörde wird nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unterrichtung beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.

Section 5**Confidentiality,
Data Safeguards and Appropriate Use**

1. All information exchanged is subject to the confidentiality rules and other safeguards provided for in the Convention, including the provisions limiting the use of the information exchanged.

2. In addition to the restrictions in paragraph 1, the use of the information will be further limited to the permissible uses described in this paragraph. In particular, information received by means of the CbC Report will be used for assessing high-level transfer pricing, base erosion and profit shifting related risks, and, where appropriate, for economic and statistical analysis. The information will not be used as a substitute for a detailed transfer pricing analysis of individual transactions and prices based on a full functional analysis and a full comparability analysis. It is acknowledged that information in the CbC Report on its own does not constitute conclusive evidence that transfer prices are or are not appropriate and, consequently, transfer pricing adjustments will not be based on the CbC Report. Inappropriate adjustments in contravention of this paragraph made by local tax administrations will be conceded in any competent authority proceedings. Notwithstanding the above, there is no prohibition on using the CbC Report data as a basis for making further enquiries into the MNE Group's transfer pricing arrangements or into other tax matters in the course of a tax audit and, as a result, appropriate adjustments to the taxable income of a Constituent Entity may be made.

3. To the extent permitted under applicable law, a Competent Authority will notify the Co-ordinating Body Secretariat immediately of any cases of non-compliance with paragraphs 1 and 2 of this Section, including any remedial actions, as well as any measures taken in respect of non-compliance with the above-mentioned paragraphs. The Co-ordinating Body Secretariat will notify all Competent Authorities with respect to which this is an Agreement in effect with the first mentioned Competent Authority.

Section 6**Consultations**

1. In case an adjustment of the taxable income of a Constituent Entity, as a result of further enquiries based on the data in

Section 5**Confidentialité, protection
et usage approprié des données**

1. Tous les renseignements échangés sont soumis aux obligations de confidentialité et autres protections prévues par la Convention, y compris aux dispositions qui limitent leur utilisation.

2. Outre les restrictions visées au paragraphe 1, l'utilisation des renseignements sera limitée aux seules fins autorisées dans ce paragraphe. En particulier, les renseignements figurant dans la déclaration pays par pays seront utilisés pour procéder à une évaluation générale des risques liés aux prix de transfert et aux pratiques d'érosion de la base d'imposition et de transfert de bénéfices et, le cas échéant, à des fins d'analyse économique et statistique. Les renseignements ne seront pas utilisés en remplacement d'une analyse détaillée des prix de transfert réalisée pour une transaction ou une rémunération particulière, fondée sur une analyse fonctionnelle et une analyse de comparabilité complètes. Il est entendu que les informations figurant dans la déclaration pays par pays ne permettent pas en soi de déterminer de manière concluante si les prix de transfert sont corrects ou non et, par conséquent, elles ne doivent pas être utilisées pour fonder des ajustements de prix de transfert. Les ajustements inadéquats effectués par des administrations fiscales locales en violation de ce paragraphe seront abandonnés dans toute procédure mise en œuvre par les autorités compétentes. Nonobstant ce qui précède, il n'y a aucune restriction à l'utilisation des renseignements figurant dans la déclaration pays par pays comme point de départ à un examen plus approfondi des prix de transfert établis par le groupe d'entreprises multinationales ou d'autres questions fiscales lors d'un contrôle et, par conséquent, des ajustements appropriés du bénéfice imposable d'une entité constitutive peuvent être effectués.

3. Dans la mesure où sa législation le permet, une autorité compétente notifiera immédiatement au secrétariat de l'organe de coordination toute violation des paragraphes 1 et 2 de cette section, en y incluant les actions correctives et toute autre mesure qui en résultent. Le secrétariat de l'organe de coordination informera toutes les autorités compétentes pour lesquelles le présent Accord constitue un Accord qui a pris effet avec la première autorité compétente mentionnée.

Section 6**Consultations**

1. Si un ajustement du bénéfice imposable d'une entité constitutive, effectué à la suite d'investigations supplémentaires fon-

§ 5**Vertraulichkeit,
Datenschutzvorkehrungen
und sachgemäße Verwendung**

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im Übereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

2. Über die Einschränkungen in Absatz 1 hinaus wird die Verwendung der Informationen außerdem auf die in diesem Absatz beschriebenen zulässigen Verwendungen beschränkt werden. Insbesondere werden die durch den länderbezogenen Bericht erhaltenen Informationen für eine allgemeine Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen verwendet werden. Die Informationen werden nicht als Ersatz für eine eingehende Verrechnungspreisanalyse einzelner Geschäftsvorfälle und Preise auf der Grundlage einer umfassenden Funktionsanalyse und einer umfassenden Vergleichbarkeitsanalyse verwendet werden. Es wird anerkannt, dass die Informationen im länderbezogenen Bericht für sich genommen keinen eindeutigen Nachweis für die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit von Verrechnungspreisen darstellen und folglich Verrechnungspreiskorrekturen nicht auf dem länderbezogenen Bericht beruhen werden. Gegen diesen Absatz verstößende unangemessene Korrekturen örtlicher Steuerverwaltungen werden in Verfahren der zuständigen Behörden zurückgenommen werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist es nicht untersagt, die Daten des länderbezogenen Berichts im Rahmen einer Steuerprüfung als Grundlage für weitere Untersuchungen der Verrechnungspreisvereinbarungen des multinationalen Konzerns oder anderer Steuerangelegenheiten zu verwenden, und infolgedessen kann das zu versteuernde Einkommen eines Konzernunternehmens entsprechend berichtigt werden.

3. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, wird eine zuständige Behörde das Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich über alle Fälle der Nichteinhaltung der Absätze 1 und 2 einschließlich aller Gegenmaßnahmen sowie über alle in Bezug auf die Nichteinhaltung der oben genannten Absätze ergriffenen Maßnahmen unterrichten. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird sämtliche zuständigen Behörden unterrichten, für die diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung mit der erstgenannten zuständigen Behörde darstellt.

§ 6**Konsultationen**

1. Falls eine Berichtigung des zu versteuernden Einkommens eines Konzernunternehmens als Folge weiterer Unter-

the CbC Report, leads to undesirable economic outcomes, including if such cases arise for a specific business, the Competent Authorities of the Jurisdictions in which the affected Constituent Entities are resident shall consult each other and discuss with the aim of resolving the case.

2. If any difficulties in the implementation or interpretation of this Agreement arise, a Competent Authority may request consultations with one or more of the Competent Authorities to develop appropriate measures to ensure that this Agreement is fulfilled. In particular, a Competent Authority shall consult with the other Competent Authority, before the first-mentioned Competent Authority determines that there is a systemic failure to exchange CbC Reports with the other Competent Authority. Where the first mentioned Competent Authority makes such a determination it shall notify the Co-ordinating Body Secretariat which, after having informed the other Competent Authority concerned, will notify all Competent Authorities. To the extent permitted by applicable law, either Competent Authority may, and if it so wishes through the Co-ordinating Body Secretariat, involve other Competent Authorities that have this Agreement in effect with a view to finding an acceptable resolution to the issue.

3. The Competent Authority that requested the consultations pursuant to paragraph 2 shall ensure, as appropriate, that the Co-ordinating Body Secretariat is notified of any conclusions that were reached and measures that were developed, including the absence of such conclusions or measures, and the Co-ordinating Body Secretariat will notify all Competent Authorities, even those that did not participate in the consultations, of any such conclusions or measures. Taxpayer-specific information, including information that would reveal the identity of the taxpayer involved, is not to be furnished.

dées sur les données figurant dans la déclaration pays par pays, aboutit à des résultats économiques indésirables, y compris pour une entreprise en particulier, les autorités compétentes des Juridictions dans lesquelles les entités constitutives concernées ont leur résidence fiscale doivent se consulter et dialoguer en vue de résoudre ce cas.

2. En cas de difficulté dans l'application ou l'interprétation du présent Accord, une autorité compétente peut solliciter des consultations avec une ou plusieurs autorités compétentes en vue d'élaborer des mesures appropriées pour garantir l'exécution du présent Accord. Une autorité compétente doit, en particulier, consulter l'autre autorité compétente avant de conclure à l'existence d'une défaillance systémique, de la part de l'autre autorité compétente, concernant l'échange des déclarations pays par pays. Si la première autorité compétente mentionnée conclut à l'existence de cette défaillance, elle doit en informer le secrétariat de l'organe de coordination qui, après en avoir informé l'autre autorité compétente concernée, notifiera l'ensemble des autorités compétentes. Dans la mesure où sa législation le permet, toute autorité compétente peut, en passant par le secrétariat de l'organe de coordination si elle le souhaite, associer d'autres autorités compétentes pour lesquelles cet Accord a pris effet aux fins de recherche d'une solution acceptable au problème.

3. L'autorité compétente qui a demandé les consultations conformément au paragraphe 2 doit veiller, s'il y a lieu, à ce que le secrétariat de l'organe de coordination soit informé des conclusions adoptées et de toutes mesures ainsi définies, y compris l'absence de conclusions ou de mesures, et le secrétariat de l'organe de coordination informera l'ensemble des autorités compétentes, même celles qui n'ont pas pris part aux consultations, de ces conclusions ou mesures. Les renseignements spécifiques aux contribuables, y compris ceux qui révèlent l'identité du contribuable concerné, n'ont pas à être communiqués.

suchungen auf Grundlage der Daten im länderbezogenen Bericht zu unerwünschten wirtschaftlichen Ergebnissen führt, auch wenn solche Fälle bei einem einzelnen Unternehmen auftreten, konsultieren die zuständigen Behörden der Ansässigkeitsstaaten der betroffenen Konzernunternehmen einander und beraten sich mit dem Ziel, den Fall zu regeln.

2. Treten bei der Durchführung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann eine zuständige Behörde um Konsultationen mit einer oder mehreren der zuständigen Behörden zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen ersuchen, durch welche die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird. Insbesondere konsultiert eine zuständige Behörde die andere zuständige Behörde, bevor die erstgenannte zuständige Behörde feststellt, dass ein systemisches Scheitern des Austauschs länderbezogener Berichte mit der anderen Behörde vorliegt. Trifft die erstgenannte zuständige Behörde eine solche Feststellung, so unterrichtet sie das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, das nach Benachrichtigung der betroffenen anderen zuständigen Behörde alle zuständigen Behörden unterrichten wird. Soweit das geltende Recht dies zulässt, kann jede zuständige Behörde, auf ihren Wunsch auch über das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, andere zuständige Behörden, für die diese Vereinbarung wirksam ist, beteiligen, um eine annehmbare Lösung für die Angelegenheit zu finden.

3. Die zuständige Behörde, die nach Absatz 2 um die Konsultationen ersucht hat, stellt gegebenenfalls sicher, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums über alle gefassten Beschlüsse und ausgearbeiteten Maßnahmen, aber auch über das Nichtzustandekommen solcher Beschlüsse und Maßnahmen, unterrichtet wird, und das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird sämtliche zuständigen Behörden, auch diejenigen, die nicht an den Konsultationen teilgenommen haben, über alle diese Beschlüsse beziehungsweise Maßnahmen unterrichten. Informationen über einzelne Steuerpflichtige, einschließlich Informationen, welche die Identität des betroffenen Steuerpflichtigen erkennen lassen würden, sind nicht zu erteilen.

Section 7

Amendments

This Agreement may be amended by consensus by written agreement of all of the Competent Authorities that have the Agreement in effect. Unless otherwise agreed upon, such an amendment is effective on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date of the last signature of such written agreement.

Section 7

Modifications

Le présent Accord peut être modifié, par consensus, par accord écrit de toutes les autorités compétentes pour lesquelles l'Accord a pris effet. Sauf disposition contraire, une telle modification prend effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période d'un mois après la date de la dernière signature d'un tel accord écrit.

§ 7

Änderungen

Diese Vereinbarung kann mittels Konsens durch schriftliche Übereinkunft aller zuständigen Behörden geändert werden, für die diese Vereinbarung wirksam ist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft folgt.

Section 8

Term of Agreement

1. A Competent Authority must provide, at the time of signature of this Agreement or as soon as possible thereafter, a notification to the Co-ordinating Body Secretariat:

- a. that its Jurisdiction has the necessary laws in place to require Reporting Entities to file a CbC Report and that its Jurisdiction will require the filing of CbC Reports with respect to fiscal years of Reporting Entities commencing on or after the date set out in the notification;
- b. specifying whether the Jurisdiction is to be included in the list of non-reciprocal Jurisdictions;
- c. specifying one or more methods for electronic data transmission including encryption;
- d. that it has in place the necessary legal framework and infrastructure to ensure the required confidentiality and data safeguards standards in accordance with Article 22 of the Convention and paragraph 1 and Section 5 of this Agreement, as well as the appropriate use of the information in the CbC Reports as described in paragraph 2 of Section 5 of this Agreement, and attaching the completed confidentiality and data safeguard questionnaire attached as Annex to this Agreement; and
- e. that includes (i) a list of the Jurisdictions of the Competent Authorities with respect to which it intends to have this Agreement in effect, following national legislative procedures for entry into force (if any) or (ii) a declaration by the Competent Authority that it intends to have this Agreement in effect with all other Competent Authorities that provide a notification under paragraph 1e) of Section 8.

Competent Authorities must notify the Co-ordinating Body Secretariat, promptly, of any subsequent change to be made to any of the above-mentioned content of the notification.

2. This Agreement will come into effect between two Competent Authorities on the later of the following dates: (i) the date on which the second of the two Competent Authorities has provided notification to the Co-ordinating Body Secretariat under paragraph 1 that includes the other Competent Authority's Jurisdiction pursuant to subparagraph 1e) and (ii) the date on which the Convention has entered into force and is in effect for both Jurisdictions.

Section 8

Durée de l'Accord

1. Une autorité compétente doit, au moment de la signature du présent Accord ou le plus tôt possible par la suite, adresser une notification au secrétariat de l'organe de coordination:

- a. indiquant que sa Juridiction a mis en place les lois nécessaires pour imposer aux entités déclarantes l'obligation de déposer une déclaration pays par pays et que sa Juridiction exigera le dépôt de déclarations pays par pays portant sur les exercices financiers d'entités déclarantes qui débutent le jour indiqué dans la notification ou après;
- b. précisant si la Juridiction doit figurer dans la liste de celles pour lesquelles il n'y a pas de réciprocité;
- c. précisant une ou plusieurs méthodes de transmission électronique des données, y compris le cryptage;
- d. indiquant qu'elle a mis en place le cadre juridique et les infrastructures nécessaires pour assurer la confidentialité requise et le respect des normes de protection des données mentionnées à l'article 22 de la Convention et au paragraphe 1 de la section 5 du présent Accord, ainsi que l'utilisation appropriée des informations contenues dans les déclarations pays par pays précisée au paragraphe 2 de la section 5 du présent Accord, en y joignant le questionnaire rempli concernant la confidentialité et la protection des données joint en Annexe au présent Accord; et
- e. comprenant (i) une liste des Juridictions des autorités compétentes à l'égard desquelles elle a l'intention que le présent Accord prenne effet à l'issue des procédures législatives nationales correspondantes le cas échéant ou (ii) une déclaration de l'autorité compétente exprimant son intention que le présent Accord prenne effet à l'égard de toutes les autres autorités compétentes qui adressent une notification mentionnée à l'alinéa 1 e) de la section 8.

Les autorités compétentes devront notifier rapidement au secrétariat de l'organe de coordination toute modification ultérieure qu'elles comptent apporter aux éléments de la notification mentionnés ci-dessus.

2. Le présent Accord prendra effet entre les deux autorités compétentes à la plus tardive des dates suivantes: (i) la date à laquelle la seconde des deux autorités compétentes a déposé au secrétariat de l'organe de coordination la notification visée au paragraphe 1 qui mentionne la Juridiction de l'autre autorité compétente, conformément à l'alinéa 1 (e), et (ii) la date à laquelle la Convention est entrée en vigueur et a pris effet pour les deux Juridictions.

§ 8

Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Eine zuständige Behörde muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder so bald wie möglich danach eine Notifikation an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums übermitteln,

- a) in der angegeben ist, dass ihr Staat über die zur Verpflichtung der berichtenden Rechtsträger zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt und dass er die Vorlage von länderbezogenen Berichten für Wirtschaftsjahre von berichtenden Rechtsträgern, die an dem in der Notifikation genannten Tag oder danach beginnen, vorschreiben wird;
- b) in der angegeben ist, ob der Staat in die Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit aufzunehmen ist;
- c) in der ein oder mehrere Verfahren zur elektronischen Datenübertragung einschließlich Verschlüsselung genannt sind;
- d) in der angegeben ist, dass sie über den erforderlichen Rechtsrahmen und die erforderliche Infrastruktur zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen nach Artikel 22 des Übereinkommens und § 5 Absatz 1 sowie der in § 5 Absatz 2 beschriebenen sachgemäßen Verwendung der Informationen in den länderbezogenen Berichten verfügt, und welcher der ausgefüllte und dieser Vereinbarung als Anlage anzuhängende Fragebogen zu Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen beigelegt ist;
- e) die Folgendes enthält: i) eine Liste der Staaten der zuständigen Behörden, mit denen sie dieser Vereinbarung nach Abschluss (etwaiger) innerstaatlicher Gesetzgebungsverfahren für das Inkrafttreten Wirksamkeit zu verleihen beabsichtigt, oder ii) eine Erklärung der zuständigen Behörde, dass sie dieser Vereinbarung mit allen anderen zuständigen Behörden, die eine Notifikation nach diesem Buchstaben übermitteln, Wirksamkeit zu verleihen beabsichtigt.

Die zuständigen Behörden müssen dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums umgehend jede an dem oben genannten Inhalt der Notifikation vorzunehmende nachträgliche Änderung notifizieren.

2. Diese Vereinbarung wird zum späteren der folgenden Zeitpunkte zwischen zwei zuständigen Behörden wirksam werden: i) an dem Tag, an dem die zweite der beiden zuständigen Behörden die Notifikation nach Absatz 1 an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums übermittelt hat, in der nach Absatz 1 Buchstabe e der Staat der anderen zuständigen Behörde aufgeführt ist, oder ii) an dem Tag, an dem das Übereinkommen für beide Staaten in Kraft getreten und wirksam ist.

3. The Co-ordinating Body Secretariat will maintain a list that will be published on the OECD website of the Competent Authorities that have signed the Agreement and between which Competent Authorities this is an Agreement in effect. In addition, the Co-ordinating Body Secretariat will publish the information provided by Competent Authorities pursuant to subparagraphs 1(a) and (b) on the OECD website.

4. The information provided pursuant to subparagraphs 1(c) through (e) will be made available to other signatories upon request in writing to the Co-ordinating Body Secretariat.

5. A Competent Authority may temporarily suspend the exchange of information under this Agreement by giving notice in writing to another Competent Authority that it has determined that there is or has been significant non-compliance by the second-mentioned Competent Authority with this Agreement. Before making such a determination, the first-mentioned Competent Authority shall consult with the other Competent Authority. For the purposes of this paragraph, significant non-compliance means non-compliance with paragraphs 1 and 2 of Section 5 and paragraph 1 of Section 6 of this Agreement and/or the corresponding provisions of the Convention, as well as a failure by the Competent Authority to provide timely or adequate information as required under this Agreement. A suspension will have immediate effect and will last until the second-mentioned Competent Authority establishes in a manner acceptable to both Competent Authorities that there has been no significant non-compliance or that the second-mentioned Competent Authority has adopted relevant measures that address the significant non-compliance. To the extent permitted by applicable law, either Competent Authority may, and if it so wishes through the Co-ordinating Body Secretariat, involve other Competent Authorities that have this Agreement in effect with a view to finding an acceptable resolution to the issue.

6. A Competent Authority may terminate its participation in this Agreement, or with respect to a particular Competent Authority, by giving notice of termination in writing to the Co-ordinating Body Secretariat. Such termination will become effective on the first day of the month following the expiration of a period of 12 months after the date of the notice of termination. In the event of termination, all information previously received under this Agreement will remain confidential and subject to the terms of the Convention.

3. Le secrétariat de l'organe de coordination conservera et publiera sur le site Internet de l'OCDE une liste des autorités compétentes qui ont signé l'Accord et entre lesquelles le présent Accord constitue un accord qui a pris effet. En outre, le secrétariat de l'organe de coordination publiera sur le site internet de l'OCDE les informations fournies par les autorités compétentes au titre des alinéas 1 (a) et (b).

4. Les informations fournies conformément aux alinéas 1 (c) à (e) seront mises à la disposition des autres signataires sur demande écrite adressée au secrétariat de l'organe de coordination.

5. Une autorité compétente peut suspendre temporairement l'échange de renseignements visé par le présent Accord moyennant préavis écrit adressé à l'autorité compétente de l'autre partie indiquant que cette dernière commet ou a commis un manquement grave au présent Accord. Avant de prendre cette décision, l'autorité compétente mentionnée en premier doit consulter l'autre autorité compétente. Aux fins du présent paragraphe, l'expression «manquement grave» désigne le non-respect des paragraphes 1 et 2 de la section 5 et du paragraphe 1 de la section 6 du présent Accord et/ou des dispositions correspondantes de la Convention, ainsi que le fait pour l'autorité compétente de ne pas communiquer des informations appropriées ou en temps voulu comme le prévoit le présent Accord. Cette suspension est à effet immédiat et se poursuivra jusqu'à ce que la deuxième autorité compétente mentionnée établisse d'une façon satisfaisante pour les deux autorités compétentes qu'il n'y a pas eu de manquement grave ou qu'elle a pris les mesures appropriées pour remédier au manquement grave. Dans la mesure où sa législation l'y autorise, toute autorité compétente peut, en passant par le secrétariat de l'organe de coordination si elle le souhaite, associer d'autres autorités compétentes pour lesquelles cet Accord a pris effet en vue de rechercher une solution acceptable au problème.

6. Une autorité compétente peut mettre fin à sa participation au présent Accord ou vis-à-vis d'une autre autorité compétente moyennant un préavis écrit adressé au secrétariat de l'organe de coordination. Cette dénonciation prend effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai de douze mois à compter de la date du préavis. En cas de dénonciation, toutes les informations déjà reçues au titre du présent Accord restent confidentielles et soumises aux dispositions de la Convention.

3. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird eine auf der OECD-Website zu veröffentlichende Liste der zuständigen Behörden führen, der zu entnehmen ist, welche zuständigen Behörden die Vereinbarung unterzeichnet haben und zwischen welchen zuständigen Behörden diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung darstellt. Darüber hinaus wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums die von den zuständigen Behörden nach Absatz 1 Buchstaben a und b übermittelten Informationen auf der OECD-Website veröffentlichen.

4. Die nach Absatz 1 Buchstaben c bis e übermittelten Informationen werden den anderen Unterzeichnern auf schriftliche Anfrage an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums zur Verfügung gestellt werden.

5. Eine zuständige Behörde kann den Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen, indem sie einer anderen zuständigen Behörde schriftlich ihre Feststellung mitteilt, dass die letztgenannte zuständige Behörde diese Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Bevor sie eine solche Feststellung trifft, konsultiert die erstgenannte zuständige Behörde die andere zuständige Behörde. Im Sinne dieses Absatzes bedeutet erhebliche Nichteinhaltung die Nichteinhaltung des § 5 Absätze 1 und 2 sowie des § 6 Absatz 1 und/oder der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens sowie die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen nach dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde. Eine Aussetzung wird unmittelbar wirksam sein und bestehen bleiben, bis die zweitgenannte zuständige Behörde in einer für beide zuständigen Behörden annehmbaren Weise nachweist, dass keine erhebliche Nichteinhaltung vorliegt oder dass die zweitgenannte zuständige Behörde geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um gegen die erhebliche Nichteinhaltung vorzugehen. Soweit das geltende Recht dies zulässt, kann jede zuständige Behörde, auf ihren Wunsch auch über das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, andere zuständige Behörden, für die diese Vereinbarung wirksam ist, beteiligen, um eine annehmbare Lösung für die Angelegenheit zu finden.

6. Eine zuständige Behörde kann ihre Teilnahme an dieser Vereinbarung oder in Bezug auf eine bestimmte zuständige Behörde gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam werden, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach der Kündigung folgt. Im Fall einer Kündigung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen weiterhin vertraulich behandelt werden und den Bestimmungen des Übereinkommens unterliegen.

Section 9**Co-ordinating Body Secretariat**

Unless otherwise provided for in the Agreement, the Co-ordinating Body Secretariat will notify all Competent Authorities of any notifications that it has received under this Agreement and will provide a notice to all signatories of the Agreement when a new Competent Authority signs the Agreement.

Done in English and French, both texts being equally authentic.

Section 9**Secrétariat
de l'organe de coordination**

Sauf disposition contraire contenue dans l'Accord, le secrétariat de l'organe de coordination informera l'ensemble des autorités compétentes de toute notification qu'il reçoit au titre du présent Accord et donnera notification à tous les signataires de l'Accord de la signature de celui-ci par une nouvelle autorité compétente.

Fait en français et en anglais, les deux textes faisant également foi.

§ 9**Sekretariat
des Koordinierungsgremiums**

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums sämtliche zuständigen Behörden über alle nach dieser Vereinbarung bei ihm eingegangenen Notifikationen unterrichten und sämtliche Unterzeichner der Vereinbarung in Kenntnis setzen, wenn eine neue zuständige Behörde die Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Anlass und Ziele der Mehrseitigen Vereinbarung

Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) hat am 5. Oktober 2015 die Abschlussberichte zu dem G20/OECD-Projekt „Base Erosion Profit Shifting (BEPS)“ veröffentlicht, ein international abgestimmtes steuerpolitisches Vorgehen der OECD, der G20-Staaten sowie von Schwellen- und Entwicklungsländern gegen schädlichen Steuerwettbewerb und gegen aggressive Steuergestaltung international tätiger Unternehmen. Die Abschlussberichte geben die Empfehlungen zu 15 Maßnahmen wieder, die die beteiligten Staaten für den G20/OECD-BEPS-Aktionsplan gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen multinational tätiger Unternehmen (Aktionsplan) erarbeitet haben. Die Abschlussberichte wurden von den G20-Finanzministern und -Notenbankchefs am 8. Oktober 2015 in Lima/Peru sowie von den G20-Staats- und -Regierungschefs am 15./16. November 2015 in Antalya/Türkei gebilligt. Darin enthalten ist Maßnahme 13 „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ („Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting“).

Der G20/OECD-Abschlussbericht zu Maßnahme 13 des BEPS-Aktionsplans sieht standardisierte Dokumentationsanforderungen im Bereich der Verrechnungspreise für multinational tätige Unternehmen sowie den internationalen, automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte (Country-by-Country Reports) vor. Ziel des automatischen Informationsaustauschs ist es sicherzustellen, dass die beteiligten Finanzverwaltungen die zur Wahrung der Integrität des Steuerrechts erforderlichen Informationen für die Einschätzung der Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung von Verrechnungspreisen für grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle erhalten.

Durch den automatischen Austausch jährlicher länderbezogener Berichte soll die internationale steuerliche Transparenz erhöht und der Zugang der jeweiligen Steuerbehörde zu Informationen multinationaler Unternehmen über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern verbessert und internationale Informationsasymmetrien beseitigt werden.

Für in Deutschland ansässige multinationale Unternehmen wird durch den Abschluss der vorliegenden völkerrechtlichen Mehrseitigen Vereinbarung sowie durch die damit zusammenhängende innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtung zur Einreichung eines vollständigen länderbezogenen Berichts sichergestellt, dass deutsche Konzernobergesellschaften diesen Bericht nur einmal in der Bundesrepublik Deutschland nach den hier geltenden Regeln einreichen müssen.

Im Sinne der Gegenseitigkeit erhält die Bundesrepublik Deutschland von den beteiligten ausländischen Staaten den länderbezogenen Bericht derjenigen ausländischen multinational tätigen Konzernen, die im Inland durch Untergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind.

Mit der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung möchten die unterzeichnenden Staaten die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter ausbauen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, relevante Informationen in Form länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen regelmäßig zu erheben und dem anderen Vertragsstaat in einem automatisierten Verfahren zu übermitteln. Die unterzeichnenden Staaten sehen in diesem Austausch von länderbezogenen Berichten ein geeignetes Mittel, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich zu bekämpfen. Sie betrachten die Regelungen dieser Mehrseitigen Vereinbarung als geeignete Grundlage, um mit anderen Partnern, der OECD sowie der Europäischen Union die derzeitigen Standards der Zusammenarbeit der Staaten zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung fortzuentwickeln, um die Steuervermeidung und Steuerhinterziehung durch Nutzung der Informationen aus den länderbezogenen Berichten für ein steuerliches Risikomanagement, insbesondere für den Bereich der Verrechnungspreise, weltweit wirksamer zu unterbinden. Der Austausch der länderbezogenen Berichte wird zu mehr internationaler steuerlicher Transparenz und der Erkenntnisgewinnung der jeweiligen Steuerbehörde über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern beitragen.

2. Inhalt und Aufbau der Mehrseitigen Vereinbarung

Informationsaustausch

Die von den Vertragsstaaten nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung zu übermittelnden länderbezogenen Berichte ermöglichen es der deutschen Finanzverwaltung, ein steuerliches Risikomanagement, insbesondere für den Bereich der Verrechnungspreise, durchzuführen. Auch für andere Bereiche können durch den länderbezogenen Bericht Erkenntnisse gewonnen werden, die es ermöglichen, Gewinnverlagerungen und -verkürzungen besser zu erkennen und in der Folge besser zu bekämpfen. Die übermittelten und erhaltenen Informationen dürfen ausschließlich zu steuerlichen Zwecken und nur zur Einschätzung möglicher steuerlicher Risiken verwendet werden, nicht aber für eine Verrechnungspreisberichtigung, z. B. durch eine formelhafte Gewinnaufteilung. Mit Hilfe der länderbezogenen Berichte sollen die betroffenen Steuerverwaltungen Informationen über die globale Aufteilung der Erträge und entrichteten Steuern sowie über weitere Indikatoren zur geografischen Verteilung der Wirtschaftstätigkeiten der betroffenen Steuerpflichtigen erhalten. Damit sollen die Finanzverwaltungen in die Lage versetzt

werden, einschätzen zu können, ob hinsichtlich bestimmter Steuerpflichtiger besondere steuerliche Risiken bestehen, die beispielsweise eine Außenprüfung in diesem Bereich erforderlich machen.

Aufbau der Mehrseitigen Vereinbarung

Mit der Unterzeichnung hat die Bundesrepublik Deutschland eine Auslegungserklärung abgegeben, die als Anlage 1 zur Denkschrift beigefügt ist. In ihr wird festgehalten, dass die Mehrseitige Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer anderen Jurisdiktion nur dann in Kraft tritt, wenn alle in § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Voraussetzungen beidseitig erfüllt sind und die andere Jurisdiktion in die in § 8 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung genannte Liste aufgenommen wurde. Wird die beim Sekretariat hinterlegte Erklärung der Erfüllung aller nach § 8 notwendigen Voraussetzungen seitens einer anderen Jurisdiktion geändert, so behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, die Mehrseitige Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 6 zu kündigen. Zudem wird klargestellt, dass jeder in der Mehrseitigen Vereinbarung nicht definierte Begriff im Sinne nationaler gesetzlicher Vorschriften auszulegen ist. Die Auslegungserklärung umfasst einen Hinweis zu Verweisen in der Mehrseitigen Vereinbarung auf den OECD-Bericht von 2015, d. h. auf den G20/OECD-Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13. In der Erklärung wird klargestellt, dass die Mehrseitige Vereinbarung ausschließlich den Datenaustausch in Steuersachen erfasst.

Zudem hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Unterzeichnung der Mehrseitigen Vereinbarung eine Erklärung zu Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen abgegeben. Diese Erklärung ist als Anlage 2 zur Denkschrift beigefügt. Danach unterliegen alle ausgetauschten Informationen den Vertraulichkeitsvorschriften, die im Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) vorgesehen sind, sowie sonstigen Schutzvorkehrungen, einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken. Zu diesen Datenschutzvorkehrungen zählen damit auch die anlässlich der Ratifikation des vorgenannten Übereinkommens von Seiten der Bundesrepublik Deutschland hinterlegte Auslegungserklärung sowie Erklärungen mit Bezug auf die Artikel 21 und 22 dieses Übereinkommens. Das schließt die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ein, dass sie auf die Beachtung des *ordre public* seitens des anderen Austauschstaats in allen Verfahrensstadien bestehen wird.

Aufbau und textliche Ausgestaltung der Mehrseitigen Vereinbarung entsprechen dem von der OECD entwickelten und veröffentlichten Muster im G20/OECD-Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015:

- § 1 definiert die für die Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung wichtigsten Begriffe.
- § 2 verpflichtet zum Austausch der von den berichtenden Rechtsträgern erhaltenen länderbezogenen Berichte.
- § 3 regelt die Einzelheiten des Zeitraums und der Form des Informationsaustauschs.
- In § 4 verpflichten sich die zuständigen Behörden zur Einhaltung und Durchsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung.

- In § 5 verpflichten sich die unterzeichnenden Jurisdiktionen zur Vertraulichkeit der auszutauschenden Informationen sowie zur Schaffung der für den Datenschutz erforderlichen Schutzvorkehrungen. Hierzu zählen für die Bundesrepublik Deutschland auch erforderliche einschränkende Verwendungsfähigkeiten (Verstoß gegen den *ordre public*, Verwendung in einem öffentlichen Verfahren).
- In § 6 legen die Vertragsparteien fest, welches Verfahren einzuhalten ist, wenn bei der Durchführung oder Auslegung dieser Mehrseitigen Vereinbarung Schwierigkeiten auftreten.
- § 7 legt die Voraussetzungen für eine wirksame Änderung der Mehrseitigen Vereinbarung fest.
- In § 8 werden die Voraussetzungen genannt, unter denen die Mehrseitige Vereinbarung wirksam wird und ein automatischer Informationsaustausch möglich ist. Hierzu muss der betreffende Staat jeweils gegenüber dem Sekretariat der OECD bestimmte Erklärungen abgeben. Erst wenn diese vollständig sind und der jeweilige Staat explizit die Staaten benennt, mit denen er Informationen automatisch austauschen wird, ist die Mehrseitige Vereinbarung wirksam, und der Informationsaustausch kann zwischen den jeweiligen Staaten beginnen.
- § 9 regelt die Funktion des Sekretariats der OECD als Koordinierungsgremium.

II. Zu den einzelnen Artikeln der Mehrseitigen Vereinbarung

Die Mehrseitige Vereinbarung besteht aus neun Paragraphen.

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen

Absatz 1 definiert die wichtigsten Ausdrücke, die für die Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung von Bedeutung sind.

Buchstabe a

Dieser Buchstabe definiert für Zwecke den Ausdruck „Staat“.

Buchstabe b

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „zuständige Behörde“ für Zwecke der Anwendung und Durchführung der Mehrseitigen Vereinbarung. Zuständige Behörde ist entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnisse delegiert hat. Das Bundesministerium der Finanzen wird das Bundeszentralamt für Steuern als weitere zuständige Stelle zur Aufnahme in die nach Buchstabe e aufzustellende Liste gegenüber dem Sekretariat der OECD melden.

Buchstabe c

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Konzern“. Konzern im Sinne der Mehrseitigen Vereinbarung ist eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, sodass sie entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke verpflichtet sind oder dazu verpflichtet wären, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Un-

ternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden.

Buchstabe d

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „multinationaler Konzern“. Ein multinationaler Konzern ist ein Konzern, der mindestens zwei Unternehmen umfasst, deren steuerliche Ansässigkeit in unterschiedlichen Staaten liegt, oder ein Unternehmen, das in einem Staat steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat durch eine dort belegene Betriebsstätte steuerpflichtig ist.

Buchstabe e

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „freigestellter multinationaler Konzern“. Dieser Ausdruck umfasst multinationale Konzerne, die nicht zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts verpflichtet sind. Hierfür kommt es maßgeblich auf den jährlichen Umsatzerlös des jeweiligen Konzerns an. Liegt dieser in dem Wirtschaftsjahr, das dem Berichtswirtschaftsjahr vorangeht, unter einem Schwellenwert, der im innerstaatlichen Recht festgeschrieben wird, ist dieser Konzern nicht zur Abgabe des länderbezogenen Berichts verpflichtet. Der Schwellenwert wurde im G20/OECD-Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 auf 750 Millionen Euro festgelegt.

Buchstabe f

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Konzernunternehmen“. Darunter werden vor allem selbständige Geschäftseinheiten, d. h. rechtlich selbständige, aber verbundene Gesellschaften verstanden. Aber auch Betriebsstätten einer rechtlich selbständigen Gesellschaft eines multinationalen Konzerns gehören dazu, sofern die selbständige Geschäftseinheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerzwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt.

Buchstabe g

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „berichtender Rechtsträger“. Danach ist berichtender Rechtsträger das Konzernunternehmen, das aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat seiner steuerlichen Ansässigkeit verpflichtet ist, den länderbezogenen Bericht zu erstellen und abzugeben. Im G20/OECD-Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 wurde vereinbart, dass zum berichtenden Rechtsträger grundsätzlich die im jeweiligen Staat ansässigen, ultimativen Konzernobergesellschaften verpflichtet werden sollen.

Buchstabe h

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „länderbezogener Bericht“. Das ist der vom berichtenden Rechtsträger nach dem Recht des Staates seiner steuerlichen Ansässigkeit jährlich vorzulegende länderbezogene Bericht mit den nach diesem Recht zu meldenden Informationen zu den Posten und in dem Format, die im G20/OECD-Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 dargelegt sind.

Buchstabe i

Mit dem Ausdruck „Bericht von 2015“ wird der G20/OECD-Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 mit dem Titel „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ bezeichnet.

Buchstabe j

Mit dem Ausdruck „Koordinierungsgremium“ ist das Gremium entsprechend Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen gemeint. Das Koordinierungsgremium setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammen und überwacht unter der Leitung der OECD die Durchführung und Entwicklung der Mehrseitigen Vereinbarung.

Buchstabe k

Dieser Buchstabe bestimmt die Rolle des Sekretariats der OECD als Sekretariat des Koordinierungsgremiums im Sinne des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Hier sind insbesondere die nach § 8 festzustellenden Notifikationen zu hinterlegen.

Buchstabe l

Der Ausdruck „wirksame Vereinbarung“ bedeutet, dass alle in § 8 genannten Voraussetzungen von dem jeweiligen Unterzeichnerstaat erfüllt sein müssen, bevor ein Austausch zwischen zwei zuständigen Behörden erfolgen kann. Die zuständigen Behörden, für die diese Vereinbarung in diesem Sinne wirksam ist, werden in der nach § 8 Absatz 3 zu veröffentlichenden Behördenliste aufgeführt. Damit die Mehrseitige Vereinbarung für den einzelnen Staat Wirksamkeit erlangen kann, muss dieser zunächst sämtliche nach § 8 notwendigen Erklärungen gegenüber dem Sekretariat abgeben. Hierzu zählen unter anderem die Erklärung, dass der jeweilige Staat sämtliche erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften erlassen hat, dass die Datenübertragungsverfahren einschließlich der Verschlüsselung genannt werden, dass Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten geschaffen wurden, und eine Liste mit den Staaten, mit denen dieser Staat jeweils in einen automatischen Informationsaustausch zu dessen Konditionen eintreten möchte.

Absatz 2

Es wird festgelegt, dass für Zwecke der Mehrseitigen Vereinbarung jeder in dieser Vereinbarung nicht anderweitig definierte Ausdruck die Bedeutung hat, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Mehrseitige Vereinbarung anwendenden Staates zukommt. Begriffe, die in dieser Vereinbarung nicht weiter definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Mehrseitige Vereinbarung anwendenden Staates zukommt.

Zu § 2 – Austausch von Informationen in Bezug auf multinationale Konzerne

Nach diesem Paragraphen verpflichten sich die Vertragsparteien, die länderbezogenen Berichte (§ 1 Absatz 1 Buchstabe h), die sie von den einzelnen in ihrem Staat steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträgern (§ 1 Absatz 1 Buchstabe g) erhalten haben, einer anderen Vertragspartei zu übermitteln.

Staaten können in ihrer Erklärung nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b angeben, dass sie als Staaten ohne Gegenseitigkeit aufzuführen sind, d. h. dass sie zwar länderbezogene Berichte an andere Vertragsparteien übermitteln, selber aber keine erhalten wollen. Dementsprechend bestimmt § 2 Absatz 2, dass die zuständigen Behörden länderbezogene Berichte nicht an die zuständigen Behör-

den der Staaten übermitteln, die in der besagten Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit enthalten sind.

Zu § 3 – Zeitplan und Form des Informationsaustauschs

Dieser Paragraph regelt Einzelheiten des Informationsaustauschs. Außerdem wird festgelegt, für welche Zeiträume welche Informationen erstmals zu übermitteln sind.

Nach Absatz 1 wird für Zwecke des Informationsaustauschs die Wahrung der im länderbezogenen Bericht enthaltenen Beträge angegeben.

Absatz 2 schreibt vor, dass die in § 2 genannten länderbezogenen Berichte erstmals für das Wirtschaftsjahr, dessen Datum nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a zu notifizieren ist, zu übermitteln sind. Diese sind dann jeweils bis spätestens 18 Monate nach dem letzten Tag dieses Wirtschaftsjahres auszutauschen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Voraussetzungen des § 8 für beide austauschenden Staaten vorliegen.

Absatz 3 legt für die Folgejahre der in Absatz 2 genannten Wirtschaftsjahre fest, dass ein länderbezogener Bericht so bald wie möglich, aber spätestens 15 Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres, auf den er sich bezieht, auszutauschen ist.

Absatz 4 sieht als einheitliches Meldeschema das XML(Extensible Markup Language)-Schema für den gemeinsamen Meldestandard vor. Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte erweiterbare Bezeichnungs- und Auszeichnungssprache.

Nach Absatz 5 sind für die Übermittlung der länderbezogenen Berichte ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich eines Verschlüsselungsstandards vorzusehen; dazu sollen sich die Vertragsstaaten verständigen. Hier hat die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Erklärung zu den Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen gewährleistet, dass ein Höchstmaß an Datensicherheit und Datenschutz eingehalten wird. Nur durch Vorkehrung eines sicheren Verschlüsselungssystems und -standards kann die Vertraulichkeit der zu übermittelnden Informationen sichergestellt werden.

Zu § 4 – Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Durch diesen Paragraphen verpflichten sich die austauschenden Staaten zum Austausch und zur Unterrichtung darüber, wenn eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat oder ein berichtender Rechtsträger seine Verpflichtung zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts nicht einhält. In diesem Falle wird die Behörde, die die fehlerhafte oder unvollständige Information übermittelt hat, nach Unterrichtung sämtliche Maßnahmen ergreifen, um solche Fehler und die Nichteinhaltung der Informationspflicht zu vermeiden.

Zu § 5 – Vertraulichkeit, Datenschutzvorkehrungen und sachgemäße Verwendung

Dieser Paragraph enthält Regelungen zur Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen.

Absatz 1 regelt, dass die entsprechenden Vertraulichkeitsvorschriften und datenschutzrechtlichen Vorkehrungen eingehalten werden müssen. Dementsprechend hat die Bundesrepublik Deutschland durch die der Mehrseitigen Vereinbarung beigefügte Erklärung zu den Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen gewährleistet, dass die zu übermittelnden Informationen beim anderen Staat nicht dazu genutzt werden können, Maßnahmen zu ergreifen, die nach deutschem Verständnis dem *ordre public* widersprechen würden. Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland übermittelten Informationen nur für Steuerangelegenheiten verwendet werden dürfen.

Absatz 2 regelt Verwendungsbeschränkungen der im länderbezogenen Bericht enthaltenen Informationen. Der länderbezogene Bericht soll unter anderem eine erste Einschätzung steuerlicher Risiken ermöglichen, die hinsichtlich der Bestimmung von Verrechnungspreisen in einer multinationalen Unternehmensgruppe bestehen. Die im länderbezogenen Bericht enthaltenen Informationen sind als solche aber nicht dazu geeignet und dafür vorgesehen, die Unangemessenheit von Verrechnungspreisen zu belegen.

Absatz 3 beinhaltet die Pflicht einer zuständigen Behörde, das OECD-Sekretariat unverzüglich über alle Fälle der Nichteinhaltung der Absätze 1 und 2 zu unterrichten. Das OECD-Sekretariat wird daraufhin sämtliche zuständigen Behörden darüber in Kenntnis setzen. So regelt Absatz 3 die Meldepflichtung einer zuständigen Behörde gegenüber dem OECD-Sekretariat bei der Feststellung eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jeden Versagens der Schutzvorkehrungen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn gegen die von der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Schutzvorschriften und Verwendungsvorbehalte verstoßen würde. Die von der Bundesrepublik Deutschland in einem automatisierten Verfahren übermittelten Informationen dürfen nur in Steuerverfahren einschließlich Strafverfahren verwendet werden. Sollen die Informationen im anderen Staat für andere Zwecke genutzt werden, ist die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland dafür einzuholen. Für allgemeine Strafverfahren hätte dies auf dem Wege der Rechtshilfe zu erfolgen.

Zu § 6 – Konsultationen

Absatz 1 enthält die Möglichkeit des Durchführens eines Konsultationsverfahrens bei Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Auslegung der Mehrseitigen Vereinbarung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Berichtigung des zu versteuernden Einkommens eines Konzernunternehmens, zu der es als Folge weiterer Untersuchungen auf Grundlage der Daten im länderbezogenen Bericht gekommen ist, zu unerwünschten wirtschaftlichen Ergebnissen führt. Dies gilt auch, wenn solche Fälle bei einem einzelnen Unternehmen auftreten. In diesem Fall sind die Ansässigkeitsstaaten der betroffenen Konzernunternehmen gehalten, sich zu konsultieren und sich zu beraten, um den Sachverhalt zu regeln.

Absatz 2 sieht darüber hinaus die Möglichkeit der Konsultation bei Schwierigkeiten bei der Durchführung und Auslegung dieser Mehrseitigen Vereinbarung vor.

Nach Absatz 3 ist sicherzustellen, dass das OECD-Sekretariat über sämtliche Konsultationen nach § 6

Absatz 2 unterrichtet wird. In der Folge informiert das OECD-Sekretariat die anderen Behörden über sämtliche Konsultationsergebnisse und über ergriffene Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Dabei dürfen Informationen über einzelne Steuerpflichtige einschließlich Informationen, welche die Identität des betroffenen Steuerpflichtigen erkennen lassen würden, nicht erteilt werden.

Zu § 7 – Änderungen

Dieser Paragraph enthält die Möglichkeit einer Änderung der Mehrseitigen Vereinbarung durch eine schriftliche einstimmige Übereinkunft aller zuständigen Behörden.

Zu § 8 – Geltungsdauer der Vereinbarung

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die Mehrseitige Vereinbarung zwischen zwei Staaten wirksam wird. Erst wenn die hier aufgeführten Erklärungen gegenüber dem Sekretariat der OECD abgegeben und die hier dargestellten Maßnahmen durchgeführt wurden, kann es zu einem automatischen Austausch länderbezogener Berichte kommen.

Buchstabe a

Nach diesem Buchstaben muss jeder Staat die erforderlichen nationalen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen geschaffen haben. Da es sich bei der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung um einen völkerrechtlichen Vertrag gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes handelt, bedarf es eines Zustimmungsgesetzes. Um multinationale Unternehmensgruppen mit in Deutschland ansässiger Konzernspitze zur Abgabe länderbezogener Berichte entsprechend dem G20/OECD-Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 mit dem Titel „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ zu verpflichten, bedarf es einer Ergänzung der in der Abgabenordnung enthaltenen Mitwirkungs- und Anzeigepflichten.

Buchstabe b

Sollte der Staat, wie in § 2 Absatz 2 vorgesehen, die länderbezogenen Berichte übermitteln, jedoch selbst keine Berichte erhalten wollen, ist vorgesehen, dass er eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Sekretariat der OECD abgibt. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch.

Buchstabe c

Diese Voraussetzung sieht vor, dass der jeweilige Staat durch eine Erklärung gegenüber der OECD Angaben über die für ihn maßgeblichen Datenübertragungsverfahren macht. Hierbei wird zur Reduzierung von möglichen Implementierungskosten ein möglichst einheitlicher Standard aller Staaten anzustreben sein, der gleichzeitig ein Höchstmaß an Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen gewährleistet.

Buchstabe d

Hier wird festgelegt, dass zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen staatlich festgeschriebenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen der in der Anlage zu dieser Mehrseitigen Vereinbarung beigefügte Fragebogen ausgefüllt wird. Dieser ist beim Sekretariat der OECD für die einzelnen Staaten einsehbar. So kann jeder andere Staat

die für die Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen einsehen und entscheiden, ob dieser Staat zur Einhaltung dieser Vorgaben bereit ist, bevor er mit der Bundesrepublik Deutschland einen Informationsaustausch eingeht.

Buchstabe e

Es wird eine Liste zu erstellen sein, die für die einzelnen Staaten die zuständigen Behörden enthält, die jeweils Informationen nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung untereinander auszutauschen beabsichtigen. Zu diesem Zwecke muss jeder Staat jeweils mitteilen, mit welchen anderen Staaten er Informationen austauschen wird. Die Bundesrepublik Deutschland wird unter den hier genannten Voraussetzungen mit jedem Staat die länderbezogenen Berichte austauschen, der die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet, soweit im länderbezogenen Bericht die erforderlichen Angaben für diesen Staat enthalten und die übrigen Voraussetzungen des § 8, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, erfüllt sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird zudem eine Erklärung des anderen Staates fordern, dass dieser Staat die Verwendungsvorbehalte anerkennt und berücksichtigt, bevor es zu einem tatsächlichen Austausch länderbezogener Berichte kommen wird.

Es wird festgeschrieben, dass die jeweils zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich jede nachträgliche Änderung der nach § 8 notwendigen Voraussetzungen anzeigen muss.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die organisatorische Behandlung und vereinbarungsbezogene Bedeutung der unter Absatz 1 genannten zu hinterlegenden Notifikationen. Die Mehrseitige Vereinbarung wird danach erst dann zwischen zwei Staaten wirksam, wenn sämtliche o. g. Erklärungen übereinstimmend abgegeben wurden und für beide Staaten das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in Kraft getreten ist.

Absatz 3

Der Absatz regelt die organisatorische Umsetzung der unter Absatz 1 genannten zu hinterlegenden Notifikationen im Einzelnen. Hierbei nimmt das OECD-Sekretariat eine koordinierende Funktion ein. Das OECD-Sekretariat wird auf seiner Website eine Liste der zuständigen Behörden veröffentlichen, die über die entsprechenden Rechtsvorschriften verfügen und die Mehrseitige Vereinbarung unterschrieben haben. Zusätzlich wird das OECD-Sekretariat die nach Absatz 1 Buchstabe a und b übermittelten Informationen eines Staates veröffentlichen.

Absatz 4

Das OECD-Sekretariat wird darüber hinaus die sonstigen nach Absatz 1 Buchstabe c und e zu übermittelnden Informationen den anderen Unterzeichnerstaaten zur Verfügung stellen, wenn diese eine schriftliche Anfrage hierzu gestellt haben.

Absatz 5

Dieser Absatz regelt den Fall der Möglichkeit der Aussetzung der Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung im bilateralen Verhältnis. Entsprechend der als Anlage 1 zur Denkschrift beigefügten Auslegungserklärung ist es möglich, bei Nichteinhaltung der einzelnen Regelungen der Mehrseitigen Vereinbarung durch einen anderen Staat

den Informationsaustausch unverzüglich auszusetzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein anderer Staat gegen die von der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen verstößt. Dadurch ist sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Sicherheitsvorkehrungen und Standards zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit stets von anderen Staaten eingehalten werden.

Absatz 6

Sollte es zu einem dauerhaften Verstoß eines anderen Staates bei der Verwendung der Informationen kommen, ist es möglich, die Mehrseitige Vereinbarung mit diesem Staat zu kündigen. Auch dies stellt für die Bundesrepublik

Deutschland ein wirksames Instrument zur Gewährleistung der entsprechenden eingeschränkten Verwendung der übermittelten Informationen im jeweiligen anderen Staat dar.

Zu § 9 – Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Dieser Paragraph sieht die Koordinierung des Sekretariats der OECD hinsichtlich der bei ihm hinterlegten Notifikationen vor. Entsprechend Artikel 24 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen überwacht dieses Koordinierungsgremium unter Leitung der OECD die Durchführung und die Entwicklungen der Mehrseitigen Vereinbarung. So wird es sämtliche Vertragsstaaten der Mehrseitigen Vereinbarung über den Beitritt eines neuen Vertragsstaats in Kenntnis setzen.

Anlage 1 zur Denkschrift

**Interpretative Declaration
by the Government
of the Federal Republic of Germany
to the Multilateral Competent Authority Agreement
on the Exchange of Country-by-Country Reports**

**Auslegungserklärung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
zur Mehrseitigen Vereinbarung
zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

(Übersetzung)

1. It is the understanding of the Government of the Federal Republic of Germany that the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports signed today will only apply between the Competent Authority of the Federal Republic of Germany and another Competent Authority after the Jurisdiction of that Competent Authority has been included in the list to be provided by the Competent Authority of the Federal Republic of Germany pursuant to paragraph 1 (e) of Section 8 of the Multilateral Agreement and provided that all further requirements contained in Section 8 of the Multilateral Agreement have been met – regardless of whether the Multilateral Agreement was signed already on 27 January 2016 or at a later date.
 2. If a Competent Authority has notified the Co-ordinating Body Secretariat of a change to the notification it had provided pursuant to Section 8 of the Multilateral Agreement, especially to the confidentiality and data safeguard questionnaire attached to the Agreement pursuant to paragraph 1 (d) of Section 8, the Competent Authority of the Federal Republic of Germany reserves the right to terminate this Multilateral Agreement in accordance with paragraph 6 of Section 8 thereof.
 3. The Government of the Federal Republic of Germany declares that all terms not defined in the Multilateral Agreement are to be construed in accordance with domestic statutory law.
 4. The Government of the Federal Republic of Germany declares that the threshold referred to in paragraph 1 (e) of Section 1 of the Multilateral Agreement is to be defined by domestic law. Should the threshold specified in the 2015 Report be amended at a later date, this amendment must also be put into effect by means of domestic law.
 5. The Government of the Federal Republic of Germany declares that the “CbC Report” referred to in paragraph 1 (h) of Section 1 of the Multilateral Agreement will contain such information pertaining to the items as required by domestic law and will take the format defined in domestic law. Should the information and format specified in the 2015 Report be amended at a later date, this amendment must also be put into effect by means of domestic law.
 6. The Government of the Federal Republic of Germany declares that the restriction on use contained in paragraph 2 of Section 5 of the Multilateral Agreement is to be so construed that this Multilateral Agreement covers only the exchange of data in purely tax-related matters, with the consequence that data transmitted on the basis of the Multilateral Agreement may not be used for other purposes, in particular for criminal proceedings that are not related solely to tax crimes, without the consent of the Jurisdiction transmitting the data. To this extent, the “economic and statistical analysis” referred to in the second sentence of paragraph 2 of Section 5 of the Multilateral Agreement may include only analysis for tax law purposes to determine possible tax law assessments.
1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, dass die heute unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte nur zwischen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und einer anderen zuständigen Behörde – gleichviel ob die Mehrseitige Vereinbarung bereits am 27. Januar 2016 oder zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wurde – wirksam wird, wenn der Staat dieser zuständigen Behörde in die gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Liste aufgenommen wurde und sofern alle weiteren Voraussetzungen des § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung erfüllt sind.
 2. Hat eine zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine Änderung an den von ihr übermittelten Notifikationen nach § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung notifiziert, insbesondere an dem nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung beizufügenden Fragebogen zur Vertraulichkeit und zu Datenschutzvorkehrungen, so behält sich die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland vor, diese Mehrseitige Vereinbarung entsprechend § 8 Absatz 6 dieser Mehrseitigen Vereinbarung zu kündigen.
 3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass jeder nicht in der Mehrseitigen Vereinbarung definierte Begriff im Sinne nationaler gesetzlicher Vorschriften auszulegen ist.
 4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung durch innerstaatliches Recht festzulegen ist. Wird der in dem Bericht von 2015 bestimmte Schwellenwert in einer Neufassung geändert, ist auch diese Änderung durch innerstaatliches Recht umzusetzen.
 5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass der „länderbezogene Bericht“ nach § 1 Absatz 1 Buchstabe h der Mehrseitigen Vereinbarung diejenigen Informationen zu den Posten und in dem Format enthalten wird, welche im innerstaatlichen Recht festgelegt wurden. Werden die in dem Bericht von 2015 festgelegten Informationen und das Format in einer Neufassung geändert, ist auch diese Änderung durch innerstaatliches Recht umzusetzen.
 6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Verwendungsbeschränkung des § 5 Absatz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung in der Weise zu verstehen ist, dass diese Mehrseitige Vereinbarung ausschließlich den Datenaustausch in reinen Steuersachen erfasst, mit der Folge, dass die auf seiner Grundlage übermittelten Daten ohne Zustimmung des übermittelnden Staates für andere Zwecke, insbesondere Strafverfahren, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind, nicht verwendet werden dürfen. Insofern kann es sich bei den in § 5 Absatz 2 Satz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung genannten „wirtschaftlichen und statistischen Analysen“ ausschließlich um Analysen zu steuerrechtlichen Zwecken zur Bestimmung möglicher steuerrechtlicher Bewertungen handeln.

Anlage 2 zur Denkschrift

**Declaration
by the Government
of the Federal Republic of Germany
on the Federal Republic of Germany's provisions
on data protection and restrictions
on the use of data in connection with Section 5
of the Multilateral Competent Authority Agreement
on the Exchange of Country-by-Country Reports**

With respect to Section 5 of the Multilateral Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports, the Government of the Federal Republic of Germany declares that its Competent Authority shall consider itself obliged to transmit tax data relating to individuals or companies (hereinafter referred to as "data") only if the receiving Party (hereinafter referred to as the "receiving agency") complies with the following safeguards:

1. The receiving agency may use the data only in compliance with Article 22 of the Convention of 25 January 1988 on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters as amended by the Protocol of 27 May 2010 (hereinafter referred to as "the Convention") and shall be subject to the conditions prescribed by the transmitting agency. The use of data for any purpose not listed in paragraph 1 of Article 4 and paragraph 2 of Article 22 of the Convention and paragraph 2 of Section 5 of this Multilateral Agreement shall be permissible only with the prior consent of the Federal Republic of Germany. This shall apply in particular to the use of such data as evidence before a court dealing with general criminal matters that are not purely tax-related. To this extent the procedures for mutual judicial assistance in criminal matters and, for Member States of the European Union, procedures regarding cross-border cooperation in criminal matters shall remain unaffected.

The Federal Republic of Germany shall not consider itself obliged to transmit tax data if the use of such data would violate the Federal Republic of Germany's public policy (*ordre public*) or essential interests within the meaning of paragraph 2 of Article 21 of the Convention. Insofar as the data transmitted are disclosed in court proceedings or in a court decision, the receiving Party shall ensure that such disclosure will not lead to the imposition or execution of the death penalty against persons whose data were transmitted or to the use of such data, without the consent of the transmitting Party, for other purposes not covered by the Convention.

2. The receiving agency shall document the receipt of the transmitted data. At the request of the Competent Authority of the Federal Republic of Germany, the receiving agency shall provide information on the use of the transmitted data, the results achieved thereby, and the consequences of the use of the data.
3. In the event that inaccurate data, or data which should not have been transmitted, have been transmitted, the receiving agency shall be obliged to correct or delete such data without delay following notification by the transmitting agency.
4. The receiving agency shall bear liability in accordance with its domestic law in the event that any persons or companies suffer unlawful damage due to the erroneous use of data transmitted as part of the exchange of data pursuant to this Multilateral Agreement.

**Erklärung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
zu den Verwendungsbeschränkungs-
und Datenschutzbestimmungen
der Bundesrepublik Deutschland
zu § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung
zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

(Übersetzung)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt zu § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte, dass sich ihre zuständige Behörde bei Steuerdaten, die personen- oder unternehmensbezogen sind (im Folgenden: Daten), nur dann zur Übermittlung verpflichtet sieht, wenn die empfangende Vertragspartei (im Folgenden: empfangende Stelle) die folgenden Schutzbestimmungen beachtet:

1. Die empfangende Stelle darf die Daten nur in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen geänderten Fassung (im Folgenden: Übereinkommen) verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen. Die Verwendung der Daten für jeden nicht in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens sowie in § 5 Absatz 2 dieser Mehrseitigen Vereinbarung aufgeführten Zweck ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Daten als Beweismittel vor einem Gericht für allgemeine Strafsachen, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind. Insoweit bleiben die Verfahren der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen bzw. – für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union – die Verfahren zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen unberührt.

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich nicht zur Übermittlung von Steuerdaten verpflichtet, wenn die Verwendung gegen ihren *ordre public* oder die wesentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens verstoßen würde. Soweit die übermittelten Daten in einem Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offengelegt werden, trägt die empfangende Vertragspartei Sorge dafür, dass die Offenlegung nicht dazu führt, dass gegen Personen, deren Daten übermittelt wurden, die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird oder die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei für sonstige vom Übereinkommen nicht erfasste Zwecke verwendet werden.

2. Die empfangende Stelle dokumentiert den Empfang der übermittelten Daten. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die empfangende Stelle über die Verwendung der übermittelten Daten, die dadurch erzielten Ergebnisse und über die Folgen der Verwendung.
3. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist die empfangende Stelle nach Mitteilung durch die übermittelnde Stelle verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.
4. Wurden Personen oder Unternehmen durch die fehlerhafte Verwendung der im Rahmen des Datenaustauschs nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung übermittelten Daten rechtswidrig geschädigt, haftet hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.

5. Where German law provides for specific deadlines for deleting the transmitted data or deadlines for reviewing whether such data should be deleted, the transmitting agency of the Federal Republic of Germany shall inform the receiving agency accordingly. The receiving agency shall ensure compliance with such deadlines. In any case, the transmitted data shall be deleted as soon as they are no longer required for the purpose for which they were transmitted.
 6. The receiving agency shall be obliged to take effective measures to protect the transmitted data against unauthorised access, unauthorised alteration and unauthorised disclosure.
 7. The persons and authorities referred to in the Multilateral Agreement may disclose information in public court proceedings or in judicial decisions relating to the taxes in question. The Government of the Federal Republic of Germany interprets this to mean that the disclosure of such information in public court proceedings or in judicial decisions also includes disclosure in a preliminary investigation by a public prosecutor. Under German law, confidentiality cannot be guaranteed in all preliminary investigations by public prosecutors, because in Germany the principle of confidentiality may be overridden with reference to the right of access to information not only in court proceedings but also in preliminary criminal investigations.
5. Soweit das deutsche Recht in Bezug auf die übermittelten Daten besondere Lösungs- oder Lösungsprüffristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle der Bundesrepublik Deutschland die empfangende Stelle darauf hin. Die empfangende Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen eingehalten werden. In jedem Fall sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
 6. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
 7. Die in der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Personen und Behörden können die ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung, bezogen auf die betroffenen Steuern, offenlegen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt diese Befugnis so aus, dass die Offenlegung der Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung auch die Offenlegung in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren einschließt. Nach deutschem Recht kann die Vertraulichkeit nicht in allen Fällen eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gewährleistet werden, weil in Deutschland der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht nur in Gerichtsverfahren, sondern auch in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das Recht auf Akteneinsicht durchbrochen werden kann.

Anlage 3 zur Denkschrift**Unterzeichner-Staaten**

(Stand: 4. Februar 2016)

Neben der Bundesrepublik Deutschland haben am 27. Januar 2016 bisher 31 Staaten die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte unterzeichnet. Sollten diese Staaten die in § 8 Absatz 1 der Mehrseitigen Vereinbarung vorausgesetzten Bedingungen erfüllen, wird die Bundesrepublik Deutschland mit diesen Staaten nach den Grundsätzen der Mehrseitigen Vereinbarung länderbezogene Berichte austauschen. Die nachfolgende Liste beinhaltet die Staaten und Gebiete, die die Mehrseitige Vereinbarung bereits unterzeichnet haben und mit denen die Bundesrepublik Deutschland länderbezogene Berichte auszutauschen beabsichtigt.

Staaten, die die Mehrseitige Vereinbarung bereits unterzeichnet haben
(Stand: 4. Februar 2016):

1. Australien
2. Belgien
3. Chile
4. Costa Rica
5. Dänemark
6. Estland
7. Finnland
8. Frankreich
9. Griechenland
10. Großbritannien
11. Irland
12. Italien
13. Japan
14. Liechtenstein
15. Luxemburg
16. Malaysia
17. Mexiko
18. Niederlande
19. Nigeria
20. Norwegen
21. Österreich
22. Polen
23. Portugal
24. Senegal
25. Slowakische Republik
26. Slowenien
27. Südafrika
28. Spanien
29. Schweden
30. Schweiz
31. Tschechische Republik

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK:**NKR-Nr. 3710: Entwurf für ein Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	
Der Nationale Normenkontrollrat bedauert aber, dass die durch die innerstaatliche Implementierung der mit der Mehrseitigen Vereinbarung erfolgenden völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zu erwartenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nicht bereits im vorliegenden Vertragsgesetz indiziert wurden.	

II. Im Einzelnen

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 27. Januar 2016 zusammen mit 30 weiteren Staaten die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte unterzeichnet. Mit dem Regelungsvorhaben soll diese Mehrseitige Vereinbarung durch die für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften ratifiziert werden.

Das Abkommen folgt aus dem „Base Erosion Profit Shifting (BEPS)-Projekt“ der G20/OECD bzw. aus den am 5. Oktober 2015 veröffentlichten Abschlussberichten zum BEPS-Projekt. Diese wurden von den G20 Staats- und Regierungschefs am 15./16. November 2015 gebilligt und empfehlen neben 14 weiteren Maßnahmen eine „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“.

Die Mehrseitige Vereinbarung dient der wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuervermeidung und Steuerhinterziehung. Die betroffenen Steuerverwaltungen sollen Informationen über die globale Aufteilung der Erträge und die entrichteten Steuern sowie über weitere Indikatoren der Wirtschaftstätigkeiten der größten international tätigen Unternehmen erhalten. Dadurch können steuerrelevante Risiken besser eingeschätzt werden.

Mit der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, von den in ihrem Gebiet ansässigen Konzernobergesellschaften von besonders großen multinationalen Unternehmensgruppen länderbezogene Berichte zu fordern und diese den anderen Vertragsstaaten, in denen die Unternehmensgruppe durch Konzerngesellschaften oder Betriebsstätten tätig ist, zur Verfügung zu stellen.

Im Gegenzug verpflichten sich die anderen Vertragsstaaten gegenüber der Bundesrepublik, entsprechende länderbezogene Berichte der in ihrem Gebiet ansässigen Konzernobergesellschaften zu übermitteln, soweit diese Informationen über Konzerngesellschaften oder Betriebsstätten enthalten, die in der Bundesrepublik steuerpflichtig sind.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Regelungsvorhaben selbst entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auch durch die Implementierung der mit dem vorliegenden Abkommen

eingegangenen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sind keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger zu erwarten.

Wirtschaft und Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben selbst entsteht noch kein Erfüllungsaufwand.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung ergeben sich erst durch die einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehaltene Implementierung einer gesetzlichen Verpflichtung für Unternehmen, länderbezogene Berichte zu übermitteln, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland mit dem vorliegenden Abkommen verpflichtet. Der Erfüllungsaufwand wird dort in diesem Zusammenhang ausgewiesen werden. Maßstab für eine Bezifferung des Erfüllungsaufwands bei der nationalen Umsetzung des Abkommens wird die Definition der betroffenen Unternehmen, die Präzisierung des zu übermittelnden Datensatzes und die Auswahl der Staaten sein, mit denen Deutschland länderbezogene Berichte austauscht.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der Nationale Normenkontrollrat bedauert aber, dass die durch die innerstaatliche Implementierung der mit der Mehrseitigen Vereinbarung erfolgenden völkerrechtlichen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zu erwartenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nicht bereits im vorliegenden Vertragsgesetz indiziert wurden.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Funke
Berichterstatter